



**Prüfung  
der Haushalts- und Wirtschaftsführung  
der Stadt Otterberg**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines .....	4
2.	Wesentliches Ergebnis.....	5
2.1.	Haushaltswirtschaft .....	5
2.2.	Feststellungen zum Verwaltungshandeln .....	6
3.	Haushaltswirtschaft .....	7
3.1.	Allgemeines .....	7
3.2.	Ergebnishaushalt .....	8
3.2.1.	Erträge .....	8
3.2.2.	Steuern, Schlüsselzuweisungen.....	8
3.2.3.	Aufwendungen .....	10
3.2.4.	Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt .....	11
3.3.	Finanzhaushalt.....	12
3.4.	Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze .....	13
3.5.	Bilanzen .....	14
3.6.	Schulden .....	14
3.6.1.	Die Verschuldung der Ortsgemeinde aus Investitionskrediten.....	14
3.6.2.	Die Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten .....	15
3.7.	Jahresabschlüsse, örtliche Rechnungsprüfung und Entlastung des Bürgermeisters .....	18
3.8.	Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)....	19
3.9.	Weitere finanzwirtschaftliche Entwicklung .....	26
4.	Stellenplan .....	27
5.	Produkt 5530 – Friedhofs- und Bestattungswesen .....	28
6.	Produkt 5221 – Wohnungsbau (städtische Mietwohngebäude) .....	31
7.	Produkt 5511 – Öffentliches Grün, Landschaftsbau .....	33
8.	Produkt 5559 – Feld-, Landwirtschafts- und Waldwege.....	35
9.	Produkt 5730 – Stadthalle .....	40
10.	Produkt 3652 – Kindergärten .....	44
11.	Mittagsverpflegung.....	47
12.	Produkt 5416 – Straßenbeleuchtung .....	47
13.	Höhe des Gemeindeanteils bei wiederkehrenden Beiträgen .....	48

14.	Sport- und Freizeitzentrum Otterberg .....	50
14.1.	Allgemeines .....	50
14.2.	Umbau und Erweiterung der Sportanlage .....	53
15.	Belegprüfung – Haushaltsjahr 2013 .....	58
16.	Einwohnerzahl .....	62
17.	Verteiler .....	64

### Anlagen

- Anlage 1: Grundlagen der Finanzkraft
- Anlage 2: Anordnungen vom 27.06.2014 mit Sitzungsniederschriften vom 22.04.2014 und 15.05.2014 (zum Themenkomplex Sport- und Freizeitzentrum Otterberg)
- Anlage 3: Übersicht der Investitionstätigkeiten und Investitionskreditaufnahme der Stadt Otterberg aus der Stellungnahme der Verwaltung
- Anlage 4: Berechnung der Stände der Liquiditätskredite zum KEF-Nachweis 2016 und Nebenrechnung zum Konsolidierungspfad zum 31.12.2017 aus der Stellungnahme der Verwaltung

## 1. Allgemeines

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt hat aufgrund § 110 Abs. 5 GemO in Verbindung mit § 111 LHO und den Verwaltungsvorschriften zu § 14 des Landesgesetzes über den Rechnungshof Rheinland-Pfalz (VV zu § 14 RHG) vom 05. Juli 2010 (6–0470–7) die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Otterberg geprüft.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Jahre ab 2010 bis 2017. Das Schwergewicht lag auf Geschäftsvorgängen der jüngeren Zeit. Die Prüfung beschränkte sich auf Stichproben.

Die Prüfung wurde von Frau Kreisverwaltungsrätin Priebe geleitet. Mit der Durchführung waren zunächst Herr Amtsrat Burkhard, Herr Amtsrat Fuchs und Frau Kreisamtfrau Andres beauftragt. Nach dem Ausscheiden von Herrn Burkhard und der hausinternen Versetzung von Frau Andres wurden deren Prüfbereiche mit zeitlicher Verzögerung von Herrn Kreisamtmann Braun und Frau Kreisamtfrau Ludes übernommen. Die örtlichen Erhebungen wurden – mit Unterbrechungen – vom 16.05.2017 bis 03.07.2017 und vom 05.03.2018 bis 05.04.2018 sowie vom 11.06.2018 bis 26.06.2018 zusammen mit der Prüfung der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg durchgeführt. Zum Abschluss der örtlichen Erhebungen wurden die Sachverhalte, die dem Entwurf der Prüfungsmitteilungen zugrunde liegen, am 10.04.2018 und am 27.06.2018 mit den Verantwortlichen der Verwaltung und dem Stadtbürgermeister erörtert und am 09.08.2018 der Entwurf der Prüfungsmitteilungen übersandt. Die Äußerungen der Verwaltung in den Besprechungen am 10.04.2018 und am 27.06.2018 sind – soweit erforderlich – in den Prüfungsmitteilungen kursiv dargestellt, ebenso die Stellungnahme zum Entwurf der Prüfungsmitteilungen vom 19.12.2018.

Die örtliche Rechnungsprüfung (§ 110 Abs. 2 GemO) war bis zum Haushaltsjahr 2008 durchgeführt. Die Entlastung durch den Stadtrat war zuletzt 2008 erteilt (§ 114 Abs. 1 GemO) – Stand: 15.03.2018.

Feststellungen von geringerer Bedeutung, bei denen erwartet werden kann, dass sie nach der Erörterung künftig beachtet werden, oder die die Verwaltung während der örtlichen Erhebungen oder aufgrund des Entwurfs der Prüfungsmitteilungen bereits ausgeräumt hat, sind in den Prüfungsmitteilungen nicht enthalten.

Die in den Prüfungsmitteilungen zitierten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Bundes und des Landes können bei Bedarf im Internet unter folgenden Adressen aufgefunden werden:

Bundesrecht: <http://www.gesetze-im-internet.de/>

Landesrecht: <http://www.landesrecht.rlp.de/>

## 2. Wesentliches Ergebnis

### 2.1. Haushaltswirtschaft

Die Planungen sahen für die Haushaltsjahre 2010 bis 2017 folgende Jahresfehlbeträge vor:

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Plan <sup>1</sup>							
- volle Euro -							
-824.024	-944.782	-522.257	-401.345	-765.945*/ -450.945	-863.925*/ -649.925	-713.605*/ -553.605	-399.025

*\*Aufgrund einer Entnahme (Ertrag) aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich (Konto-Nr.: 491100) in Höhe von 160.000,00 € soll sich das Jahresergebnis 2016 entsprechend reduzieren auf einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 553.605,00 €. Das gleiche gilt für die Jahresergebnisse 2014 und 2015. Nach Entnahmen (Erträge in Höhe von 315.000,00 € in 2014 und von 214.000,00 € in 2015) aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich soll sich das Jahresergebnis 2014 auf 450.945,00 € und das Jahresergebnis 2015 auf 649.925,00 € reduzieren.*

In den Jahren 2010 bis 2015 lagen die Steuereinnahmekraft und die Finanzausstattung ausnahmslos unter dem Landesdurchschnitt.

Der Stand des Eigenkapitals betrug zum 01. Januar 2008 10.749.614,68 €. Zum 31. Dezember 2018 wird sich das Eigenkapital voraussichtlich auf 5.732.893,30 € reduziert haben.

Die Stadt Otterberg hatte zum 31. Dezember 2016 insgesamt 4.910.000 € Schulden aus Investitionskrediten (930 €/Einwohner). Die Pro-Kopf-Verschuldung lag Ende 2016 deutlich über dem Landesdurchschnitt von Ortsgemeinden gleicher Größenklasse (773 €/Einwohner).

Nach den Planungen können die Ergebnishaushalte der Jahre 2018 bis 2020 ebenfalls nicht ausgeglichen werden. Die freie Finanzspitze weist in den Jahren 2016 bis 2020 ein negatives Ergebnis aus.

<sup>1</sup> Planungen für Jahre, für die zum Zeitpunkt der Erhebungen noch kein fristgerechter Jahresabschluss erstellt war.

## 2.2. Feststellungen zum Verwaltungshandeln

Die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2015/2016 wurde für das Haushaltsjahr 2015 zu spät beschlossen (§1).

Investitionskredite sind künftig zeitnah aufzunehmen (§2).

Die Einhaltung der gesetzlichen Fristen sowie eine zeitnahe Vorlage der Jahresabschlüsse an den Stadtrat zum Zwecke der Rechnungsprüfung durch die örtlichen Gremien sowie für die Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten sind künftig zu gewährleisten (§3).

Die für den KEF maßgeblichen Beträge sind zu überprüfen und zu belegen, sobald die Jahresabschlüsse fertiggestellt sind (§4-7).

Bei den Friedhofsanlagen ist die regelmäßige Erstellung einer Kalkulation der Friedhofsgebühren und Grabnutzungsentgelte und eine daraus abgeleitete angemessene Anpassung der Gebühren/Entgelte im Hinblick auf einen kostendeckenden Betrieb angezeigt (§8).

Im Vorfeld der Veräußerung stadteigener Mietwohnungen wären künftig Betrachtungen zur Wirtschaftlichkeit anzustellen (§9).

Beim Produkt 5511 – Öffentliches Grün, Landschaftsbau – wurde in 2016 eine neue zusätzliche halbe Stelle der Entgeltgruppe 4 (befristet auf zwei Jahre) ausgewiesen. Die Notwendigkeit der Neuschaffung der Stelle ist darzulegen (§11).

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege ist neu zu fassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der jeweilige Beitragssatz an den tatsächlich aufgewendeten Kosten zu orientieren hat (§12).

Gebühren und Kautionen inklusive anfallender Nebenkosten für die Benutzung der Stadthalle sollen künftig in allen Fällen in Höhe der maßgeblichen Gebührentatbestände der erlassenen Entgeltordnung erhoben werden. Nach unten abweichende Regelungen (Sondergebühren) sollen auf wenige tatsächliche Ausnahmetatbestände beschränkt bleiben und vom Stadtrat beschlossen werden (§16).

Eine rechtskonforme Vergabe der Stromlieferverträge war zu fordern (§17). Die Verwaltung hat hierzu alle erforderlichen Daten aufzubereiten und vorzuhalten, die als Grundlage für die Entscheidung zu Ausschreibung und Vergabe benötigt werden (§18).

Der Gemeindeanteil bei wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen ist zu reduzieren und soll in der Regel 25% betragen. Hierfür ist die Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge entsprechend zu ändern (§19).

Im Rahmen des Umbaus und der Erweiterung der Sportanlage (Sport- und Freizeitzentrum Otterberg) wurden vertragliche Vereinbarungen mit der Verbandsgemeinde und dem Sportverein Otterberg e. V. getroffen, deren inhaltliche Ausgestaltung im Hinblick auf Ausführung, Zuständigkeit und finanzielle Absicherung zu hinterfragen ist ('20-22). Eine Neugestaltung der abgeschlossenen Verträge, korrespondierend mit der Forderung nach einer Sicherung der eingebrachten kommunalen Fördermittel, ist angezeigt ('23-24).

Ein doppelt ausgezahlter Betrag für die Kindergartenausstattung der Kindertagesstätte „Buntspecht“ ist zurückzufordern ('28).

### **3. Haushaltswirtschaft**

#### **3.1. Allgemeines**

Die Stadt Otterberg hat ihr Rechnungswesen 2008 auf die doppelte Buchführung für Gemeinden (kommunale Doppik) umgestellt. Das Landesgesetz zur Einführung der Doppik (KomDoppikLG) datiert vom 02.03.2006.

Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Otterberg (§ 110 Absatz 2 GemO) war seit dem Haushaltsjahr 2009 bis zur Berichterstellung noch nicht durchgeführt. Für die Haushaltsjahre 2009 bis 2016 wurde folglich bislang noch keine Entlastung erteilt (§ 114 Absatz 1 GemO).

Jahresabschlüsse für den gesamten Prüfungszeitraum fehlten. Die Haushaltspläne, die seither immer nur mit den Planzahlen des Vorjahres oder vorläufigen Zahlen zum Jahresabschluss Vergleiche ziehen, entsprechen nicht den Anforderungen des Gemeindehaushaltsrechtes.

Es ist eine Missachtung der durch das Gemeindehaushaltsrecht vorgegebenen gesetzlichen Vorgaben und Fristen festzustellen.

Soweit Aussagen zu Ergebnissen der Haushaltswirtschaft und zur Haushaltslage der Stadt in diesem Bericht unterblieben sind, beruht dies darauf, dass die endgültigen Zahlen der Jahresabschlüsse noch ausstanden bzw. ausstehen.

Die in diesem Bericht verwendeten und im Folgenden noch dargestellten Finanzkraftauswertungen sind der amtlichen Statistik entnommen und standen für die Jahre bis 2015 zur Verfügung. Die in den sonstigen Tabellenwerken übernommenen Zahlen entsprechen den Angaben der Verwaltung.

### 3.2. Ergebnishaushalt

#### 3.2.1. Erträge

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	Plan <sup>2</sup>						
	- volle Euro -						
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	5.055.820	5.056.767	5.561.314	5.934.620	5.892.065	5.908.715	5.932.355
Zins- und sonstige Finanzerträge	42.124	10.030	10.000	45.000	22.000	22.550	22.500
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>5.097.944</b>	<b>5.066.797</b>	<b>5.571.314</b>	<b>5.979.620</b>	<b>5.914.065</b>	<b>5.931.265</b>	<b>5.954.855</b>

#### 3.2.2. Steuern, Schlüsselzuweisungen

Steuern und Schlüsselzuweisungen

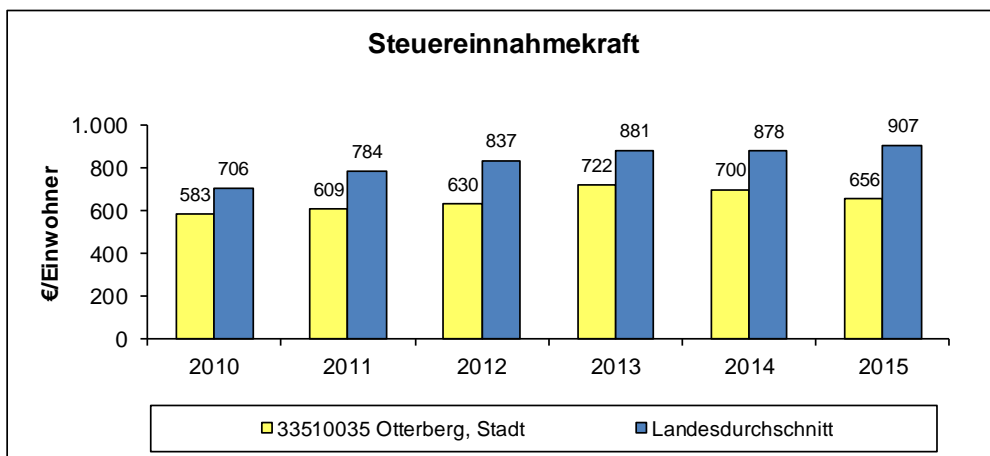
	2010	2011	2012	2013	2014	2015
	- €/Einwohner -					
Steuern und Schlüsselzuweisungen	608,66	630,82	659,37	754,30	728,32	698,54

<sup>2</sup> Planungen für Jahre, für die zum Zeitpunkt der Erhebungen noch kein fristgerechter Jahresabschluss erstellt war.



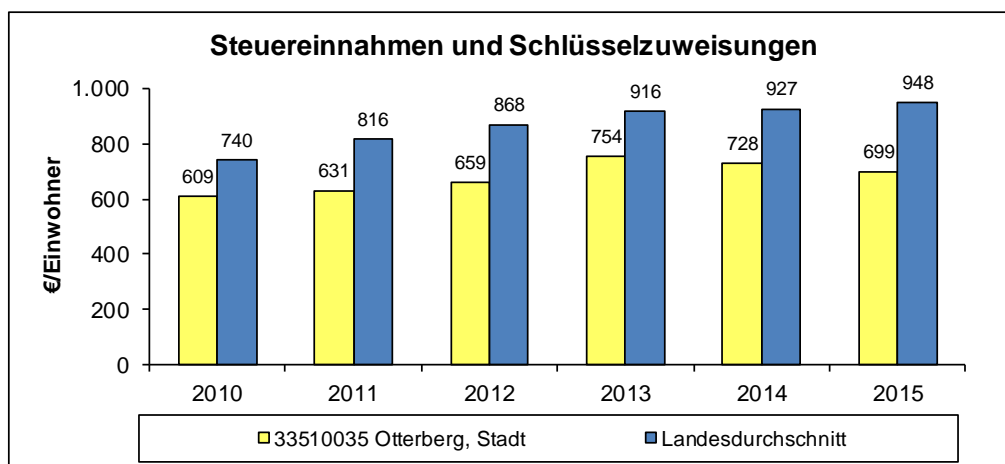
## I. Steuereinnahmekraft

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015
33510035 Otterberg, Stadt	583	609	630	722	700	656
Landesdurchschnitt	706	784	837	881	878	907



## II. Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015
33510035 Otterberg, Stadt	609	631	659	754	728	699
Landesdurchschnitt	740	816	868	916	927	948



Die Steuereinnahmekraft lag in den Jahren 2010 bis 2015 durchgängig – zum Teil deutlich – unter den Vergleichswerten der Ortsgemeinden von 5.000 bis 10.000 Einwohnern, zuletzt im Jahr 2015 um 251 € je Einwohner.

Geprägt war diese Situation durch eine durchgängig deutlich unterdurchschnittliche Steuereinnahmekraft bei der Gewerbesteuer; das Gewerbesteueraufkommen lag zuletzt in 2015 bei 84 € je Einwohner und damit um 310 € unter dem Vergleichswert (vgl. insoweit Anlage 1 Buchst. a).

Die Hebesätze der Grundsteuern A und B betragen im Zeitraum 2010 bis 2011 290 % bzw. 330 %, im Zeitraum 2012 bis 2013 300 % bzw. 360 %, im Jahr 2014 300 % bzw. 365 % und im Jahr 2015 320 % bzw. 385 %. Die Hebesätze lagen sowohl bei der Grundsteuer A, als auch bei der Grundsteuer B im Bereich der Durchschnittswerte der Ortsgemeinden in dieser Größenklasse. Der Hebesatz bei der Gewerbesteuer entsprach auch in etwa dem Durchschnittswert.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer lag in den Jahren 2012, 2013 und 2014 unter den Vergleichswerten, in den Jahren 2010, 2011 und 2015 über den Vergleichswerten. Die Schlüsselzuweisungen lagen 2010 bis 2015 jeweils erheblich unter dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Ortsgemeinden.

Die Steuereinnahmen zusammen mit den Schlüsselzuweisungen ergaben eine Finanzausstattung je Einwohner, die 2010 bis 2015 jeweils deutlich unter dem Vergleichswert lag, zuletzt im Jahre 2015 um 249 € je Einwohner.

### 3.2.3. Aufwendungen

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	Plan <sup>3</sup>						
	- volle Euro -						
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	5.697.868	5.722.249	5.852.171	6.193.005	6.482.660	6.608.200	6.483.880
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	224.100	289.330	241.400	187.960	197.350	186.990	184.580
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>5.921.968</b>	<b>6.011.579</b>	<b>6.093.571</b>	<b>6.380.965</b>	<b>6.680.010</b>	<b>6.795.190</b>	<b>6.668.460</b>

Die Finanzkennzahlen, wie sie vom Statistischen Landesamt für 2016 veröffentlicht sind, zeigen, dass im überörtlichen Vergleich die Ausgaben je Einwohner mit 1.207 € hinter dem Vergleichswert von 1.552 € je Einwohner zurückliegen und insoweit der knappen Einnahmesituation weitgehend Rechnung getragen wird.

<sup>3</sup> Planungen für Jahre, für die zum Zeitpunkt der Erhebungen noch kein fristgerechter Jahresabschluss erstellt war.

**Finanzkennzahlen im Überblick**

Merkmal	Jahr	Einheit	Stadt Otterberg		Ortsgemeinden gleicher Größenklasse <sup>1</sup>
				Je Einwohner <sup>2</sup>	
Einzahlungen (Kernhaushalt)	2016	Euro	6.243.239	1.183	1.529
Auszahlungen (Kernhaushalt)	2016	Euro	6.366.849	1.207	1.552
Steuereinnahmekraft	2016	Euro	3.801.739	720	941
Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (Kernhaushalt)	2016	Euro	4.910.026	930	774
Beschäftigte der Kommunen	2016	Anzahl	30	5,7	6,3
Hebesatz Grundsteuer A	2016	%	330	X	322
Hebesatz Grundsteuer B	2016	%	395	X	383
Hebesatz Gewerbesteuer	2016	%	395	X	375
Kassenmässige Steuereinnahmen	2016	Euro	1.798.355	341	568

<sup>1</sup> Ortsgemeinden von 5000 bis 10000 Einwohner am 31.12.2016 - <sup>2</sup> Bei Personal: Je 1.000 Einwohner; Hebesätze: in Prozent.

**3.2.4. Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt**

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	Plan <sup>4</sup>						
	- volle Euro -						
laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-642.048	-665.482	-290.857	-258.385	-590.595	-699.485	-551.525
Finanzergebnis	-181.976	-279.300	-231.400	-142.960	-175.350	-164.440	-162.080
Ordentliches Ergebnis	-824.024	-944.782	-522.257	-401.345	-765.945	-863.925	-713.605
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0
Jahresergebnis	-824.024	-944.782	-522.257	-401.345	-765.945*	-863.925*	-713.605*

Laut der am 29.09.2015 im Stadtrat von Otterberg beschlossenen Haushaltssatzung 2015/2016 wird für das Haushaltsjahr 2016 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 713.605 € kalkuliert.

*\*Aufgrund einer Entnahme (Ertrag) aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich (Konto-Nr.: 491100) in Höhe von 160.000,00 € soll sich das Jahresergebnis 2016 entsprechend reduzieren auf einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 553.605,00 €. Das gleiche gilt für die Jahresergebnisse 2014 und 2015. Nach Entnahmen (Erträge in Höhe von 315.000,00 € in 2014 und von 214.000,00 €*

<sup>4</sup> Planungen für Jahre, für die zum Zeitpunkt der Erhebungen noch kein fristgerechter Jahresabschluss erstellt war.

in 2015) aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich soll sich das Jahresergebnis 2014 auf 450.945,00 € und das Jahresergebnis 2015 auf 649.925,00 € reduzieren.

Nach dem Grundsatz der Vorherigkeit soll die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung nach § 97 GemO spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Die Haushaltssatzung für die Jahre 2015/2016 wurde am 29.09.2015 vom Stadtrat beschlossen.<sup>5</sup> Für das Jahr 2015 war die Beschlussfassung deutlich zu spät. Um eine Interimswirtschaft nach § 99 GemO zu vermeiden und damit auch zeitnah die Haushaltswirtschaft steuern zu können, ist eine frühzeitige Beschlussfassung der Haushaltssatzung unerlässlich.

1. Um künftige Beachtung wird gebeten.

*Stellungnahme der Verwaltung vom 19.12.2018:*

„Es wird künftig darauf geachtet, dass entsprechend dem Grundsatz der Vorherigkeit die vom Stadtrat beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt wird.“

### 3.3. Finanzhaushalt

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	Plan <sup>6</sup>						
	- volle Euro -						
<b>Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	-292.554	-475.632	42.623	122.875	-248.435	-395.335	-277.175
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten davon	1.056.632	2.461.380	1.428.975	798.770	1.305.200	558.550	975.200
- Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Kontengruppe 681)	1.809.995	1.067.519	934.800	652.360	578.500	70.550	450.000
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	2.631.895	2.461.380	2.994.120	1.647.435	1.705.435	810.135	767.885
<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitions-</b>	-821.900	-1.135.316	-1.565.145	-848.665	-400.235	-251.585	207.315

<sup>5</sup> Vgl. Niederschrift über die am 29.09.2015 im Rathaus Otterberg stattgefundene öffentliche Sitzung des Stadtrates Otterberg

<sup>6</sup> Planung für Jahre, für die zum Zeitpunkt der Erhebungen noch kein fristgerechter Jahresabschluss erstellt war.

tätigkeiten							
<b>Finanzmittel- überschuss/- fehlbetrag</b>	-1.114.454	-1.610.948	-1.522.522	-725.790	-648.670	-646.920	-69.860
Einzahlungen aus der Auf- nahme von Investitions- krediten (Kon- tengruppen 691, 692)	821.900	1.135.316	1.565.145	848.665	366.350	205.700	166.000
Auszahlungen zur Tilgung von Investiti- onskrediten (Kontengrup- pen 791, 792)	155.702	166.504	197.769	210.000	251.850	205.930	219.650
<b>Saldo der Ein- und Auszahlun- gen aus Investitions- krediten</b>	<b>666.198</b>	<b>968.812</b>	<b>1.367.376</b>	<b>638.665</b>	<b>114.500</b>	<b>-230</b>	<b>-53.650</b>

### 3.4. Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze

Entsprechend Muster 14 (zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO)	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	Plan <sup>7</sup>						
	- volle Euro -						
Saldo der ordentlichen und außeror- dentlichen Ein- und Auszah- lungen	-292.554	-475.632	3.931	122.875	-248.435	-395.335	-277.175
abzüglich Auszahlungen zur planmäßi- gen Tilgung von genehmig- ten Investiti- onskrediten	151.037	166.504	199.918	200.800	210.633	198.245	188.335
<b>= „freie Fi- nanzspitze“</b>	<b>-433.591</b>	<b>-642.136</b>	<b>-195.987</b>	<b>-77.925</b>	<b>-459.068</b>	<b>-593.580</b>	<b>-465.510</b>
abzüglich Auszahlungen zur planmäßi- gen Tilgung von geplanten, aber noch nicht geneh- migten Investi- tionskrediten	4.665	0	3.347	9.200	41.217	7.685	31.315
<b>Verbleibende Finanzspitze</b>	<b>-448.256</b>	<b>-642.136</b>	<b>-199.334</b>	<b>-87.125</b>	<b>-500.285</b>	<b>-601.265</b>	<b>-496.825</b>

<sup>7</sup> Planung für Jahre, für die zum Zeitpunkt der Erhebungen noch kein fristgerechter Jahresabschluss erstellt war.

### 3.5. Bilanzen

31. Dezember	2010	2011	2012	2013	2014
Bilanzsumme (1.000 €)					
Eigenkapital (1.000 €)					
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (1.000 €)					
Eigenkapitalquote <sup>8</sup> (%)					
Infrastrukturintensität <sup>9</sup> (%)					
Sonderpostenquote 1 <sup>10</sup> (%)					
Sonderpostenquote 2 <sup>11</sup> (%)					
Verbindlichkeitenquote <sup>12</sup> (%)					

Bilanzen der Stadt Otterberg lagen für die Haushaltsjahre 2010 bis 2017 zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vor (siehe auch Ausführungen unter Ziffer 3.7 Jahresabschlüsse, örtliche Rechnungsprüfung und Entlastung des Bürgermeisters).

### 3.6. Schulden

#### 3.6.1. Die Verschuldung der Ortsgemeinde aus Investitionskrediten<sup>13</sup>

Stand der Verbindlichkeiten (Fremdmittel vom Kreditmarkt)	Summe der Investitionskredite	Einwohner	Schulden je Einwohner
31. Dezember 2009	3.089.045,12 €	5.211	592,79 €
31. Dezember 2016	4.910.024,03 €	5.340	919,48 €

Nach Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz betrug die Pro-Kopf-Verschuldung in Ortsgemeinden gleicher Größenklasse zum 31. Dezember 2016 durchschnittlich 773,00 €.

<sup>8</sup> Eigenkapital: Bilanzsumme \* 100.

<sup>9</sup> Infrastrukturvermögen: Bilanzsumme \* 100.

<sup>10</sup> Sonderposten: Bilanzsumme \* 100.

<sup>11</sup> Sonderposten: Anlagevermögen \* 100.

<sup>12</sup> Verbindlichkeiten: Bilanzsumme \* 100.

<sup>13</sup> Nach Angaben der Verwaltung in der Haushaltsplanung

Wegen der fehlenden Jahresabschlüsse wurden die nachfolgenden Stände dem Haushaltsplan 2017/2018 entnommen:

Stand der Verbindlichkeiten (Fremdmittel v. Kreditmarkt)	Summe der Investitionskredite	Veränderung gegenüber dem Vorjahr
31. Dezember 2010	2.938.275,85 €	- 150.769,27 €
31. Dezember 2011	3.480.592,00 €	+ 542.316,15 €
31. Dezember 2012	4.088.637,11 €	+ 608.045,11 €
31. Dezember 2013	4.880.048,40 €	+ 791.411,29 €
31. Dezember 2014	5.315.915,71 €	+ 435.867,31 €
31. Dezember 2015	5.115.511,65 €	- 200.404,06 €
31. Dezember 2016	4.910.024,03 €	-205.487,62 €

### 3.6.2. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten<sup>14</sup>

Stand der Verbindlichkeiten (Kassenbestand)	Summe der Verbindlichkeiten	Einwohner	Schulden je Einwohner
31. Dezember 2009	1.786.599,85 €	5.211	342,85 €
31. Dezember 2016	1.502.027,54 €	5.340	281,28 €

Nach Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz betrug die Pro-Kopf-Verschuldung in Ortsgemeinden gleicher Größenklasse zum 31. Dezember 2016 durchschnittlich 554,00 €.

Wegen der fehlenden Jahresabschlüsse wurden die nachfolgenden Stände dem Haushaltsplan 2017/2018 entnommen:

Stand der Verbindlichkeiten (Kassenbestand)	Summe der Verbindlichkeiten	Veränderung gegenüber dem Vorjahr
31. Dezember 2010	2.470.045,86 €	+ 683.446,01 €
31. Dezember 2011	2.691.659,19 €	+ 221.613,33 €
31. Dezember 2012	2.294.440,53 €	- 397.218,66 €
31. Dezember 2013	1.946.901,44 €	- 347.539,09 €
31. Dezember 2014	1.109.068,52 €	- 837.832,92 €
31. Dezember 2015	1.287.881,01 €	+ 178.812,49 €
31. Dezember 2016	1.502.027,54 €	+ 214.146,53 €

<sup>14</sup> Nach Angaben der Verwaltung in der Haushaltsplanung

Die o. g. Stände der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten zu Beginn der Prüfung waren insoweit fehlerhaft bzw. nicht aussagekräftig, weil diese noch um Investitionstätigkeiten zu bereinigen waren. Wie groß die Abweichungen sind, ist noch genau zu ermitteln, da aussagekräftige Jahresabschlüsse bisher nicht erstellt waren.

Die Verwaltung wurde vorab bereits um ergänzende Angaben gebeten.

Von: Priebe, Sigrid

Gesendet: Freitag, 6. Juli 2018 10:55

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Betreff: Verbindlichkeitenübersichten Otterberg

Sehr geehrter Herr [REDACTED], sehr geehrter Herr [REDACTED],

Herr Fuchs hat als maßgebliche Zahlen für unseren Bericht die Verbindlichkeiten-Übersichten (ausgewertet am 29.07.2016) zugrunde gelegt.

Diese weichen von den im Haushaltsplan 2017/18 dargestellten Werten teilweise ab. Vollständige Haushaltspläne haben wir für unsere stichprobenartige Prüfung nur für die letzten beiden Doppelhaushalte in unseren Unterlagen.

Kann ich davon ausgehen, dass die Verbindlichkeiten-Übersichten, so wie sie im System hinterlegt waren, auch in den Exemplaren der genehmigten Haushaltspläne waren?

Aus den uns bisher vorliegenden Unterlagen ist auch nicht erkennbar, auf welche Kreditemächtigungen bei den jetzt dargestellten Summen der Investitionskredite zurückgegriffen wurde.

Entsprechend der Investitionsübersicht 2015/2016 ist die Summe der geplanten Kredite über alle Jahre mit 0,00 angegeben und steht einer Gesamtsumme von Aus- und Einzahlungen aller Maßnahmen von – 4.324.480,00 € gegenüber, wovon zum 01.01.2015 bereits -1.971.320,29 € als bereits geleistet angegeben sind.

Wir brauchen für alle Jahre 2007 bis 2017 eine Übersicht über die getätigten Investitionen und die gegenüberzustellenden Einnahmen, so dass wir die Summen erkennen können, die im jeweiligen Haushaltsjahr insgesamt eventuell noch nicht ausfinanziert sind.

Weiterhin brauchen wir einen Überblick, wann in diesem Zeitraum für die Stadt Otterberg welche Investitionskredite aufgenommen wurden und auf welche Kreditemächtigungen man jeweils zurückgegriffen hatte und welche Kreditemächtigungen eventuell für bisher bereits begonnene Maßnahmen noch eingeholt werden müssen.

Wie bereits mit Herrn [REDACTED] besprochen, sind mir, korrespondierend mit diesen Fragestellungen, die Zahlen zu den Ständen der Liquiditätskredite, insbesondere im KEF-Nachweis für 2016, bisher nicht plausibel. Auch hierzu hatte ich ergänzende Nachweise bereits erbeten.

Weiterhin ist mir die Ansparung Bausparvertrag in der Investitionsübersicht noch aufgefallen. Ich bitte hierzu um eine kurze Erläuterung und Übersendung des entsprechenden Vertrages und des letzten Kontoauszuges. Soweit der Bausparvertrag noch besteht, sind angesichts der derzeit günstigen Bedingungen für Kommunalkredite die Gründe darzulegen.

Bitte lassen Sie uns vorab zur Ergänzung unserer Unterlagen die Haushaltsgenehmigungen der Jahre ab 2012 für die Stadt Otterberg noch zukommen. Vielen Dank!

Bitte teilen Sie auch mit, wie weit die Arbeiten für die Jahresabschlüsse der Stadt Otterberg vorbereitet sind und wann mit diesen gerechnet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

Sigrid Priebe



Die dargestellten, auch in der Haushaltsplanung bis zuletzt angenommenen Stände der Liquiditätskredite sind saldierte Beträge, in die bei der Stadt Otterberg die Barbestände aus einem Treuhandkonto für den SV Otterberg (siehe Feststellungen im folgenden Bericht) hineinspielen, die somit ab 2014 den ausgewiesenen Betrag verfälschen.

Für den kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) wurde zum 30. Mai 2012 bereits ein bereinigter Stand am 31. Dezember 2009 in Höhe von 1.513.134,00 € angenommen (siehe auch Ziffer 3.8. des Berichts), der in 2017 auf 1.496.714,00 € nochmals zu korrigieren war. Hierzu bestehen jedoch ebenfalls weiterhin Fragen, da die im KEF später, z.B. in 2016 gemeldeten Stände höher sind als die o.g. Beträge, deren Beantwortung zum Zeitpunkt der Berichterstellung von Seiten der Verwaltung nicht sofort erfolgen konnte. Somit ist eine sinnvolle Beurteilung derzeit nicht möglich. (Siehe auch die nachfolgenden Hinweise zum KEF).

2. Es ist darauf zu achten, dass Investitionskredite künftig zeitnah aufgenommen werden und die notwendigen Kreditermächtigungen zeitnah eingeholt und bei Bedarf erneuert werden.

*Stellungnahme der Verwaltung vom 19.12.2018:*

*„Zunächst dürfen wir auf die im Prüfbericht enthaltene E-Mail vom 06.07.2018 eingehen und die dort aufgeworfenen Fragen beantworten.*

- Die Verbindlichkeitenübersichten sind nicht Bestandteil der genehmigten Haushaltspläne.*

Unabhängig von der rechtlichen Einordnung von Angaben sollte in den Haushaltsunterlagen klar herausgestellt werden, wenn Zahlen noch nicht in aussagekräftiger endgültiger Form zur Verfügung stehen und woraus man die vorläufigen Werte ggf. abgeleitet hat.

- Eine Übersicht über die Investitionstätigkeiten sowie die Kreditfinanzierung haben wir in einer Liste zusammengefasst und als Anlage 3 dieser Stellungnahme beigefügt.*
- Die Berechnung der Stände der Liquiditätskredite zum KEF-Nachweis 2016 sowie die Nebenrechnung zum Konsolidierungspfad zum 31.12.2017 sind ebenfalls als Anlage 4 beigefügt.*
- Der Bausparvertrag besteht weiterhin. Er diente der Zinsabsicherung der Darlehensaufnahme des Jahres 2011 und war zusammen mit dem Darlehensangebot der Kreissparkasse Kaiserslautern das wirtschaftlichste Angebot.*

*Im Übrigen wird künftig darauf geachtet, dass Investitionskredite zeitnah aufgenommen werden und die notwendigen Kreditermächtigungen zeitnah eingeholt und bei Bedarf erneuert werden.“*

Gemäß den beigefügten Übersichten betrug der seit dem Jahr 2008 aufaddierte Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 2017 -3.062.910,94 €.

Es sind entsprechend über viele Jahre erhebliche Beträge noch über Liquiditätskredite vorfinanziert. Über den Fortgang der Angelegenheit ist zu berichten.

### **3.7. Jahresabschlüsse, örtliche Rechnungsprüfung und Entlastung des Bürgermeisters**

Gemäß § 108 GemO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss ist gemäß § 108 Abs. 4 GemO innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

Zum Zeitpunkt der anfänglichen örtlichen Erhebungen sowie der Nacherhebungen war für die Stadt Otterberg lediglich der Jahresabschluss 2008 erstellt, geprüft und vom Stadtrat beschlossen, so dass die verspäteten Jahresabschlüsse für mittlerweile acht Haushaltsjahre (§ 108 Abs. 4 GemO) anzumahlen waren bzw. anzumahlen sind.

Der Jahresabschluss ist ein zentraler Bestandteil der Haushaltswirtschaft und wichtigste Grundlage der demokratischen Kontrolle durch den Gemeinderat und für die Entlastung des Bürgermeisters. Ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung kann nur über den Jahresabschluss vermittelt werden. Auch aus diesem Grund ist der Jahresabschluss zeitnah dem Gemeinderat zur Prüfung vorzulegen (§ 110 GemO).

Eine Missachtung der durch das Gemeindehaushaltsrecht vorgegebenen gesetzlichen Fristen über einen so langen Zeitraum kann nicht toleriert werden. Die Haushaltspläne, die seither immer nur mit den Planzahlen des Vorjahres Vergleiche ziehen, entsprechen den Anforderungen an das Gemeindehaushaltsrecht nicht.

Es liegt in der Verantwortung der Verbandsgemeindeverwaltung, ausreichend qualifiziertes Personal zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben bereitzustellen. Das vorhandene Personal kann aufgrund der Arbeitsbelastung und der zum Zeitpunkt der Prüfung anhaltend schwierigen Personalsituation der Aufarbeitung der Rückstände aus den vergangenen Jahren nicht in angemessener Zeit nachkommen. Die zuletzt erreichte Besetzung im Bereich Finanzen kann absehbar nicht zurückgeführt werden, bis eine termingerechte jährliche Erledigung gesichert ist.

- 3.** Die Einhaltung der gesetzlichen Fristen sowie eine zeitnahe Vorlage der Jahresabschlüsse an den Stadtrat zum Zwecke der Rechnungsprüfung durch die örtlichen Gremien sowie für die Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten sind künftig zu gewährleisten. Angesichts der mit der nachträglichen Erstellung verbundenen Arbeiten muss die Verbandsgemeindeverwaltung einen ausreichenden Personaleinsatz sicherstellen.

*Stellungnahme der Verwaltung vom 19.12.2018:*

*„Durch die fehlenden Personalressourcen bei den ehemaligen Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg war es nicht möglich, die gesetzlichen Fristen zur Vorlage der Jahresabschlüsse an die Gemeinderäte einzuhalten.*

*Nach der Fusion der beiden Verbandsgemeinden konnte nun durch eine Verstärkung des Personals in der Finanzabteilung mit der Aufarbeitung der fehlenden Jahresabschlüsse begonnen werden, sodass künftig eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Vorlage der Jahresabschlüsse gewährleistet werden wird.“*

### **3.8. Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)**

Das Land hat ab 2012 einen Kommunalen Entschuldungsfonds eingerichtet, um damit bis Ende 2026 bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestehenden kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Nach Ziffer 2.1 des Leitfadens des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 28.09.2011 ist vor Abschluss des Konsolidierungsvertrages durch das jeweilige Vertretungsorgan der Kommune ein entsprechender Beschluss des Rates erforderlich.

Der Stadtrat Otterberg hat am 10. November 2011 beschlossen, am KEF-RP teilzunehmen. Der Konsolidierungsvertrag wurde am 29.05.2012 bzw. am 30.05.2012 vom Stadtbürgermeister und dem Landrat des Landkreises Kaiserslautern unterzeichnet und trat rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Bei den Ortsgemeinden sind anstelle der Liquiditätskredite die Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde unter Berücksichtigung von Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde maßgeblich (Ziffer 3.1.1.1 des Leitfadens).

Nach dem jahresübergreifenden Gemeindeabschluss der Verbandsgemeindekasse Otterbach-Otterberg beliefen sich die Verbindlichkeiten der Stadt Otterberg gegenüber der Verbandsgemeinde zum 30.12.2009 auf 1.786.599,85 €. Dieser Betrag war zunächst noch um vorfinanzierte Investitionsauszahlungen zu bereinigen.

Der so errechnete Liquiditätskreditbestand in Höhe von 1.513.134,00 € wurde mit einem Anteil von 78,26 % als Gesamtleistung aus dem KEF berücksichtigt; er betrug für die Stadt Otterberg über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile nach dem ursprünglichen Konsolidierungsvertrag 1.184.178,00 €, die Jahresleistung belief sich folglich auf 78.945,00 €. Der festgelegte jährliche Konsolidierungsbeitrag der Stadt war auf mindestens 26.315,00 € fixiert. Als Konsolidierungsmaßnahmen wurden vereinbart:

- a) Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A ab dem Jahr 2012 um 10 Punkte,
- b) Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B ab dem Jahr 2012 um 30 Punkte.

Durch diese Maßnahmen wurde ein Konsolidierungsanteil von jährlich 49.184 € erwartet.

Die im Konsolidierungsvertrag vereinbarten Maßnahmen sind im Haushaltsjahr 2012 umgesetzt worden.

Nach einer von der zuständigen Sachbearbeiterin überlassenen Übersicht wurden in den Jahren 2010 bis 2016 in der jeweiligen Haushaltssatzung folgende Hebesätze festgelegt:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Hebesatz Grundsteuer A in %	290	290	300	300	300	320	330
Hebesatz Grundsteuer B in %	330	330	360	360	365	385	395

Zum Vergleich: die Nivellierungssätze nach § 13 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 Landesfinanz- ausgleichsgesetz (LFAG) betragen derzeit für die Grundsteuer A 300 % und für die Grundsteuer B 365 %.

Entwicklung der Einzahlungen und Erträge

Haushaltsjahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	€					
<b>Einzahlungen</b>						
Grundsteuer A	14.799,12	14.177,61	16.487,64	16.823,24	12.760,90	15.155,53
Grundsteuer B	682.206,80	752.306,03	763.712,57	780.471,12	837.211,32	879.889,12
insgesamt	697.005,92	766.483,64	780.200,21	797.294,36	849.972,22	895.044,65
<b>Erträge</b>						
Grundsteuer A	15.645,35	15.156,99	15.836,52	15.744,63	12.676,70	15.013,43
Grundsteuer B	684.217,79	758.748,13	759.736,32	786.743,60	841.987,87	874.551,69
insgesamt	699.863,14	773.905,12	775.572,84	802.488,23	854.664,57	889.565,12

Nach dem 1. Änderungsvertrag, der am 28.06.2017 vom Stadtrat Otterberg beschlossen worden ist, beträgt die zu berücksichtigende Gesamtleistung 1.171.328,00 €, folglich die Jahresleistung 78.089,00 € und die jährliche Mindest-Nettotilgung 62.471,00 € (Konsolidierungsergebnis). Die Stadt Otterberg hat demnach einen jährlichen Konsolidierungsbeitrag von mindestens 26.030,00 € zu erbringen.

Der Änderungsvertrag war erforderlich geworden, nachdem festgestellt wurde, dass es Abweichungen in der Grundlagenermittlung gegeben hat. Die Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Kaiserslautern forderte daraufhin die Kommune dazu auf, den ursprünglich gemeldeten Anfangsbestand der zu berücksichtigenden Liquiditätskredite nochmals zu überprüfen und zu bestätigen. Dadurch verringerte sich der Stand der Liquiditätskredite von 1.513.134,00 € auf nunmehr 1.496.714,00 €.

Diese Abweichung liegt darin begründet, dass bei der ursprünglichen Grundlagenberechnung der zum 31.12.2007 in der Jahresrechnung festgestellte Ist-Fehlbetrag zugrunde gelegt wurde anstatt des Soll-Fehlbetrages. Danach wird sich die Jahresleistung vom Land an die Ortsgemeinde einschließlich der Leistungen aus dem Finanzausgleich von bisher 52.630,00 € auf nunmehr 52.059,00 € verringern.

Im Ergebnis sollen die Gemeinden ihre Belastungen aus den Zins- und Tilgungsverpflichtungen vermindern. Es wird davon ausgegangen, dass 80 % der gewährten Zu-

schüsse für die Tilgungsverpflichtungen aufgewendet werden und 20 % für die Zinsaufwendungen. Die gewährten Landesmittel sind zweckgebunden hierfür zu verwenden.

Laut den uns vorliegenden vorläufigen KEF-Nachweisen wurde das Konsolidierungsergebnis (Rückführung der Kredite zur Liquiditätssicherung) jeweils für die Haushaltsjahre 2014 bis 2016 nicht erreicht, d.h., dass die Stadt Otterberg in diesen Jahren ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich nicht mindestens in Höhe von 80 % (62.471,00 € nach neuer Berechnung) der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern vermochte.

Für die Nachweise im Rahmen des KEF sind nach dem Leitfaden folgende Regelungen zu beachten:

**3.1.1.1 Ausgangsdaten (Liquiditätskreditbestände bzw. Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber den Verbandsgemeinden zum 31. Dezember 2009)**

Bei den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten, Landkreisen, Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden sind maßgeblich für die Teilnahme am KEF-RP und in der Folge für die Bestimmung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags die Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2009, die - unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände - für den Kernhaushalt der teilnehmenden Kommune aufgenommen wurden. Unabhängig vom Kreditgeber finden die Kredite zur Liquiditätssicherung, die im Rahmen der Einheits- bzw. der Sonderkasse für deren Mandanten - hierzu gehören insbesondere die Ortsgemeinden, Zweckverbände, Sondervermögen, sonstige Unternehmen und Einrichtungen - aufgenommen wurden, keine Berücksichtigung. Sie zählen nicht zur Liquiditätskreditbelastung des Trägers der Einheits- bzw. Sonderkasse.

Die so ermittelten Kredite zur Liquiditätssicherung müssen durch Fehlbeträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit verursacht worden sein; es dürfen insbesondere keine Vorfinanzierungen von Investitionsauszahlungen, von bereits bewilligten Investitionszuwendungen oder von Entgelten und Abgaben aus Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen enthalten sein.

Bei den Ortsgemeinden sind anstelle der Liquiditätskredite die Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde unter Berücksichtigung von Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde maßgeblich. Dies gilt auch, wenn deren Verbandsgemeinde zum 31. Dezember 2009 keine Kredite zur Liquiditätssicherung hatte.

Es sind begründete Zweifel an der Richtigkeit der vorläufigen KEF-Nachweise aufgetreten, die insbesondere beim Nachweis für 2016 augenscheinlich werden. Wir haben versucht, eine Aufklärung herbeizuführen, die jedoch bis zum Abschluss der Erhebungen nicht schlüssig möglich war.

Die auch in der Haushaltsplanung bis zuletzt angenommenen Stände der Liquiditätskredite sind saldierte Beträge, in die bei der Stadt Otterberg die Barbestände aus einem Treuhandkonto für den SV Otterberg (siehe Feststellungen im folgenden Bericht) hineinspielen, die somit ab 2014 den ausgewiesenen Betrag verfälschen. Weiterhin fehlt ein Überblick über die sonstigen o.g. Beträge für eine korrekte Bereinigung (Vorfinanzierung von Investitionsmaßnahmen usw.).

Wegen der fehlenden Jahresabschlüsse für die Stadt Otterberg sind die entsprechenden Beträge auch nicht übersichtlich ablesbar und belastbar festgestellt, sondern werden mit einer hilfswisen Berechnung vorläufig ermittelt. Entsprechende Be-

lege in Form von Ausdrucken aus der Buchhaltung sind dem vorläufigen KEF-Nachweis jedoch nicht beigefügt.

4. Es muss auf einer genauen Einhaltung der Vorgaben des KEF auch für die Nachweisführung bestanden werden.

Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Land wären zu verzinsen und auch ein Verlust der Entschuldungshilfen sollte nicht riskiert werden, nur weil man keine Klarheit über die korrekt zu Grunde zu legenden Beträge hat.

5. Über das Ergebnis der Überprüfung ist zu berichten.

Gemäß § 5 des Konsolidierungsvertrages sind neben dem Konsolidierungsvertrag die Konsolidierungsnachweise (Konsolidierungsbeitrag gemäß entsprechender Anlage zum Jahresabschluss und der erzielte Stand der Liquiditätskreditbelastungen anhand des Konsolidierungspfades nach Muster 5 des Leitfadens) auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune einzustellen. Der Änderungsvertrag zum Kommunalen Entschuldungsfonds und die Konsolidierungsnachweise waren ebenfalls nicht auf der Internetseite eingestellt (Stand: 05.04.2018).

6. Der Änderungsvertrag zum Kommunalen Entschuldungsfonds und die Konsolidierungsnachweise gemäß § 5 des Konsolidierungsvertrages sind in der dort vorgeschriebenen Form zeitnah auf der Internetseite der Kommune einzustellen.

Die endgültigen KEF-Nachweise haben die erforderlichen Bereinigungen nach den KEF-Richtlinien zu berücksichtigen. Hierzu waren zuletzt weitere Fragen aufgeworfen worden, die die Verwaltung noch zu beantworten hat.

7. Die endgültigen Konsolidierungsnachweise sind mit den korrespondierenden Jahresabschlüssen und ergänzenden Unterlagen vorzulegen.

*Stellungnahme der Verwaltung vom 19.12.2018:*

*„Der Stadtrat Otterberg hatte in seiner am 10.11.2011 stattgefundenen Sitzung beschlossen, am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) teilzunehmen, der entsprechende Konsolidierungsvertrag wurde am 30.05.2012 von Herrn Stadtbürgermeister Martin Müller unterzeichnet.*

*Maßgebliche Berechnungsgröße für die Teilnahme am KEF-RP war der Stand der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde (unter Berücksichtigung von Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde) zum Stichtag 31. Dezember 2009, die unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände für den Kernhaushalt der teilnehmenden Kommune entstanden sind.*

*Die so ermittelten Kredite zur Liquiditätssicherung mussten durch Fehlbeträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit verursacht worden sein; es durften insbesondere keine Vorfinanzierungen von Investitionsauszahlungen, von bereits bewilligten Investitionszuwendungen oder von Entgelten und Abgaben aus Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen enthalten sein.*

Der für die Stadt Otterberg maßgebliche Liquiditätskreditbestand wurde in dem damals abgeschlossenen Konsolidierungsvertrag mit einem Betrag von 1.513.134 € beziffert.

In dem Konsolidierungsvertrag verpflichtete sich die Stadt Otterberg, den Bestand an Liquiditätskrediten jährlich in Höhe von mindestens 80 v. H. der auf die Stadt Otterberg entfallenden Gesamt-Jahresleistung des KEF-RP zu vermindern. Dies entsprach einem Betrag von 63.156 € jährlich.

Aufgrund einer durch die Kommunalaufsicht geforderten Überprüfung der ursprünglich gemeldeten Anfangsbestände der Liquiditätskredite wurden diese im Jahr 2017 neu berechnet.

Die Neuberechnung erfolgte nach dem in Frage 3.1.02 der „Häufig gestellten Fragen zum KEF-RP“ genannten Verfahren.

Danach waren den in den letzten beiden Verwaltungshaushalten vor Einführung der kommunalen Doppik angefallenen Fehlbeträge die negativen Salden der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen sowie die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten aus den Finanzrechnungen bis einschließlich des Haushaltsjahres 2009 hinzuzurechnen.

Der so ermittelte Betrag war um 16.420 € niedriger als der ursprünglich ermittelte Betrag, weshalb der Konsolidierungsvertrag geändert werden musste. Der entsprechende Beschluss durch den Stadtrat erfolgte am 28.06.2017. Der Änderungsvertrag wurde durch Herrn Landrat Junker am 09.11.2017 unterzeichnet.

Nachfolgend sind die Veränderungen dargestellt:

	Wert bisher:	Wert neu:
Stand der Liquiditätskredite	1.513.134,00 €	1.496.714,00 €
Gesamtleistung (78,26 v. H.)	1.184.178,00 €	1.171.328,00 €
Jahresleistung (1/15)	78.945,00 €	78.089,00 €
- davon 1/3 vom Land	26.315,00 €	26.030,00 €
- davon 1/3 aus dem Finanzausgleich	26.315,00 €	26.029,00 €
- davon 1/3 von Stadt Otterberg	26.315,00 €	26.030,00 €
Mindest-Nettotilgung	63.156,00 €	62.471,00 €

Der letzte, dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt vorliegende Konsolidierungsnachweis für das Jahr 2016 wurde am 08.06.2017 – und damit vor Abschluss des Änderungsvertrages – erstellt. Folglich beinhaltete dieser Konsolidierungsnachweis noch den ursprünglich ermittelten, zu hohen Anfangsbestand an Liquiditätskrediten.

Die Berechnung des bereinigten Liquiditätskreditbestandes erfolgt nunmehr, in dem dem neuen Anfangsbestand (1.496.714,00 €) jährlich der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen sowie die Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (ohne Umschuldungen) hinzugerechnet wird.

Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Vorfinanzierungen von

- Investitionsauszahlungen,
- bereits bewilligten Investitionszuwendungen oder
- Entgelten und Abgaben aus Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen

mitberücksichtigt werden. Diese Verfahrensweise ist auch so mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt.

*Die vorläufigen Nachweise liegen bis einschließlich für das Haushaltsjahr 2016 vor. Eine Einbeziehung der Realisierung der vertraglich vereinbarten Ziele im zahlenmäßigen Ergebnis im Rahmen der Betrachtung und Prüfung der Jahresabschlüsse erfolgt bereits.*

*Nach Absprache mit der Aufsichtsbehörde reichen die aktuell vorgelegten Konsolidierungsnachweise als Nachweis der Realisierung der vereinbarten Ziele aus.*

*Der Änderungsvertrag zum KEF wurde zwischenzeitlich auf der Homepage der Verbandsgemeinde veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Konsolidierungsnachweise auf unserer Homepage erfolgt absprachegemäß erst nach Vorliegen des endgültigen Konsolidierungsnachweises für das betreffende Jahr. Sobald diese Nachweise erstellt sind, erfolgt die Vorlage an die Aufsichtsbehörde.*

*Sobald die Feststellung der noch aufzunehmenden Investitionskredite abgeschlossen ist, werden zukünftig Investitionskredite zeitnah aufgenommen.“*

Anhand der Beleglisten Jahresabschluss 2012 bis 2017 wurden die Einzahlungen aus dem Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz betrachtet. Für die Haushaltsjahre 2012, 2013, 2014 und 2015 kann jeweils ein Zahlungseingang in Höhe von 52.630,00 € bei der Buchungsstelle 6120-413200 / 613200 bestätigt werden. Für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 standen zum Zeitpunkt der Erhebungen am 05.04.2018 die Zahlungen des Landes in Höhe von jeweils 52.059,00 € noch aus.

Durch zu erwartende Zahlungen aus der Altstadtsanierung wurde nochmals eine deutliche Verschiebung der im KEF nachzuweisenden Zahlen erwartet.

Wie schon erwähnt, ist nach den mit der Stellungnahme der Verwaltung vom 19.12.2018 vorgelegten Unterlagen und anhand der uns mittlerweile vorliegenden Jahresabschlüsse 2009 und 2010 offensichtlich, dass sich mit der erforderlichen Nachweisführung entsprechend der oben abgebildeten Regelungen der Ziffer 3.1.1.1 des Leitfadens zum KEF die endgültigen KEF-Nachweise teilweise grundlegend andere Ergebnisse ausweisen müssen.

Gemäß den beigefügten Übersichten betrug der seit dem Jahr 2008 aufaddierte Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 2017 -3.062.910,94 €.

Im mittlerweile vorliegenden Jahresabschluss 2009, wie er in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 29.11.2018 behandelt wurde, ist der für dieses Jahr maßgebliche Kassenstand beispielhaft herausgearbeitet. Ein so abgeleiteter Liquiditätskreditbedarf ist eine verlässliche Grundlage für die weiteren Schritte zur Bereinigung dieser Größe, wie Anfangs dargestellt.

**Wir bitten die entsprechenden Korrekturen für alle Jahre einzeln nachzuweisen.**



Auszug aus dem Jahresabschluss 2009 zur Berechnung des Kassenbestandes:

**D.2.4 Kassenbestand (Liquide Mittel)**

Die Kassengeschäfte der Stadt Otterberg werden von der Verbandsgemeindekasse Otterberg (ab 01.07.2014 Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg) als Kassenführender Mandant ausgeführt.

Entsprechend ist der Kassenstand der Stadt Otterberg in der Bilanz der Verbandsgemeinde ausgewiesen und in der Bilanz der Stadt Otterberg als Forderung/Verbindlichkeit gegen Gemeinden und Gemeindeverbände – Verrechnungskonto (Konto 174310 oder 374310) dargestellt.

Das Verrechnungskonto der Stadt Otterberg verändert sich jährlich um den Betrag aus der Veränderung der Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber der VG-Kasse gemäß der Finanzrechnung.

Der Kassenbestand zum 31.12.2009 berechnet sich wie folgt:

Kassenbestand zum 31.12. (Vorjahr)	- 1.357.491,47 €	
Ergebnis der Finanzrechnung Pos. 48	- 429.108,38 €	Zunahme der Verbindlichkeiten
Verbindlichkeiten gegenüber VG-Kasse	- 1.786.599,85 €	Stand Verrechnungskonto 374 310 (siehe E.4)

Im Verrechnungskonto der Stadt Otterberg werden alle Barbestände der Gemeinde (z.B. Sparbücher für Rücklagen Wirtschaftswege, allgemeine Rücklage, Kautionen usw.) und der tatsächliche Kassenistbestand der Gemeinde saldiert in einer Summe auf dem Verrechnungskonto dargestellt.

Um den tatsächlichen Kassenistbestand der Stadt Otterberg zu ermitteln, muss daher das Verrechnungskonto gegenüber der VG-Kasse aufgeschlüsselt werden in die einzelnen Barbestände der Gemeinde; durch Herausrechnung wird dann der tatsächliche Kassenistbestand hergeleitet.

Die Wirtschaftswegerücklage ist bei der VG-Kasse weiterhin zweckgebunden auf einem Sparbuch verzinslich angelegt.

Der tatsächliche Kassenistbestand der Gemeinde berechnet sich wie folgt:

Berechnung tatsächlicher Kassenistbestand	Euro
Stand Verrechnungskonto zum 01.01.:	-1.357.491,47
Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber der VG-Kasse gem. Finanzrechnung	-429.108,38
<b>Stand Verrechnungskonto zum 31.12. (Zwischensumme):</b>	<b>-1.786.599,85</b>
./. Abzgl. Allgemeine Rücklage	-1.218,82
./. Abzgl. Wirtschaftswegerücklage	-55.913,31
./. Kautionen, Sicherheitseinbehalte	-11.799,05
<b>tatsächlicher Kassenistbestand zum 31.12.2009:</b>	<b>-1.855.531,03</b>

Die allgemeine Rücklage wurde aus wirtschaftlichen Gründen erst 2011 aufgelöst.

Die ab 2017 beschriebene Handhabung zum KEF ist in Bezug auf die Stadt Otterberg unverständlich, wenn, wie beschrieben, eine Bereinigung des Kassenbestandes offensichtlich zuvor erfolgt war.

Spätestens aber nach dem der Jahresabschluss 2009 seit Ende 2018 vorliegt, ist für entsprechende „Hilfsrechnungen“ kein Raum mehr und es ist nach dem Leitfaden KEF zu verfahren.

Zur Klarstellung verweisen wir auf die Ausführungen des Rechnungshofes im Kommunalbericht 2015, der dazu keinen Zweifel lässt.

Abbildung: Auszug aus dem Kommunalbericht 2015 Seite 68

- 68 -

gegenüber der Verbandsgemeinde unter Berücksichtigung von Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde maßgeblich<sup>95</sup>.

Mindestens<sup>96</sup> 236 der 426 Fondsteilnehmer (55 %) im Zuständigkeitsbereich der geprüften Kreisverwaltungen verfügten im jeweiligen Zeitpunkt des Vertragsschlusses (ab November 2011) nicht über festgestellte Jahresabschlüsse für 2009. Zum Nachweis der Höhe der Liquiditätskredite generierten sie Daten aus ihrem Rechnungswesen.

Die Liquiditätskredite am 31. Dezember 2009 sind Grundlage, um den Teilnahmebetrag der Kommunen am Fonds zu ermitteln. Dieser kann ohne festgestellten Jahresabschluss nicht verlässlich bestimmt werden, da sich die Höhe der Liquiditätskredite gegenüber den ursprünglichen Meldungen noch ändern kann. So ergaben sich bei einigen Aufsichtsbehörden im Anschluss an die Vorlage der maßgeblichen Jahresabschlüsse Vertragsanpassungen, da der Bestand an Liquiditätskrediten von den zunächst gemeldeten Beträgen abwich. Beispielsweise erklärte eine Kreisverwaltung, dass bei nahezu der Hälfte aller Fondsteilnehmer nach Vorlage der Jahresabschlüsse Anpassungen der Konsolidierungsverträge erforderlich geworden seien.

Es ist daher notwendig, dass die Aufsichtsbehörden - sobald Jahresabschlüsse vorliegen - die gemeldeten Liquiditätskreditbestände überprüfen und ggf. die Konsolidierungsverträge ändern. Zumindest sollten die Fondsteilnehmer aufgefordert werden, ihre ursprünglichen Meldungen zu überprüfen und Änderungen mitzuteilen.

Die Liquiditätskredite mussten durch Fehlbeträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit verursacht worden sein. Demnach waren Kredite, die insbesondere zur Vorfinanzierung von Investitionsauszahlungen, von bewilligten, aber noch nicht erhaltenen Investitionszuwendungen und noch nicht realisierter Entgelte und Beiträge aus Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen aufgenommen worden waren, nicht berücksichtigungsfähig<sup>97</sup>. Zudem waren Zahlungsmittelbestände ebenfalls abzusetzen.

Die KEF-Teilnehmer im Zuständigkeitsbereich der geprüften Kreisverwaltungen nahmen bei der Berechnung ihrer Liquiditätskredite entsprechende Absetzungen (etwa anhand von Nebenrechnungen) vor. Die diesbezüglichen Angaben wurden nicht immer auf ihre Plausibilität überprüft.

Zumindest überschlägige Überprüfungen, ob Absetzungen zutreffend vorgenommen wurden, sind erforderlich. So hat der Rechnungshof beispielsweise bei der turnusmäßigen Prüfung einer verbandsfreien Gemeinde festgestellt, dass deren angegebener Teilnahmebetrag weit überhöht war<sup>98</sup>. Die zuständige Kreisverwaltung reduzierte daraufhin den Betrag um 2,9 Mio. €<sup>99</sup>. Eine der geprüften Kreisverwaltungen teilte anlässlich der Querschnittsprüfung mit, sie habe bei einer am Fonds teilnehmenden verbandsfreien Gemeinde eine Überprüfung des Liquiditätskreditbestands veranlasst, da dieser zu hoch erschien. Danach habe sich der Betrag von ursprünglich 6,9 Mio. € auf 2,8 Mio. € verringert.

### 3.9. Weitere finanzwirtschaftliche Entwicklung

Der Haushaltsplan der Stadt Otterberg weist im Ergebnishaushalt im Planungsjahr 2017 einen Fehlbetrag in Höhe von 399.025,00 € aus. Im Planungsjahr 2018 wird ein Fehlbetrag in Höhe von 485.180,00 € ausgewiesen. In den Haushaltsfolgejahren (2019 und 2020) werden sich nach derzeitigem Planungsstand Fehlbeträge von 415.690,00 € und 301.610,00 € ergeben.

Das Eigenkapital der Stadt Otterberg wird Ende 2020 voraussichtlich nur noch rund 5.000.000,00 € betragen gegenüber einem Stand von rund 10.000.000,00 € zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz 2008.

Durch die nicht zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden sich die Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung in

den Jahren 2017 bis 2020 aller Voraussicht nach um rund 1.140.000,00 € erhöhen. Die Finanzmittel stehen somit in den vorgenannten Jahren nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung, um Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken.

Ein unausgeglichener Haushaltsplan widerspricht dem in § 93 Absatz 4 GemO normierten Gebot des Haushaltsausgleichs und stellt eine Rechtsverletzung dar.

Es bleibt somit festzustellen, dass die finanzielle Lage der Stadt Otterberg weiterhin sehr angespannt ist. Es müssen Anstrengungen unternommen werden, die Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten zurückzuführen. Dies ist auch im Hinblick auf die Teilnahme am KEF-RP unerlässlich.

Ziel der Stadt Otterberg muss es sein, auf Dauer ihre finanzielle Leistungsfähigkeit zu erhalten und die Verschuldung weiter abzubauen. Dies erfordert neben der Ausschöpfung aller Ertragsquellen, die konsumtiven und auch investiven Aufwendungen auf den notwendigen Bedarf zu beschränken. Die nachstehenden Prüfungsfeststellungen geben dazu entsprechende Hinweise.

#### **4. Stellenplan**

Die verwendeten, aus dem genutzten Programm ausgewerteten Stellenpläne entsprachen nicht dem verbindlich vorgeschriebenen Muster 12 zu § 5 Abs. 1 bis 3 GemHVO; die Feststellung wurde mit der Verwaltung erörtert. Sie hat die künftige Beachtung zugesichert.

Folgender Stellenplan ist im Haushaltsplan 2017/2018 enthalten:

**Stellenplan nach Teilhaushalt und Produkt 2017 | 2018 - Gruppier  
Hauptplan 2017  
Beamte, Beschäftigte, Auszubildende**

35 Stadt Otterberg

Teilhaushalt							
Produkt	Mitarbeiterart	Besoldungsgruppe/ Entgeltgruppe	Stellenvermerk	Stelle 30.06	Stelle 2016	Stelle 2017	Stelle 2018
<b>2</b>							
<b>Bürgerdienste</b>							
<b>2520 Altes Stadthaus</b>							
tariflich Beschäftigte		Entgeltgruppe 2		0,540	0,540	0,000	0,000
Summe Produkt 2520 Altes Stadthaus:				<b>0,540</b>	<b>0,540</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>
<b>3652 Kindergärten</b>							
tariflich Beschäftigte		Entgeltgruppe 2		1,230	1,230	1,440	1,440
tariflich Beschäftigte		Entgeltgruppe S13		1,000	1,000	1,000	1,000
tariflich Beschäftigte		S 15		1,000	1,000	1,000	1,000
tariflich Beschäftigte		S 2		0,000	0,000	1,000	1,000
tariflich Beschäftigte		S 8 a		10,500	10,750	11,250	11,250
Summe Produkt 3652 Kindergärten:				<b>13,730</b>	<b>13,980</b>	<b>15,690</b>	<b>15,690</b>
<b>5530 Friedhofs- und Bestattungswesen</b>							
tariflich Beschäftigte		Entgeltgruppe 3		0,450	0,450	1,000	1,000
tariflich Beschäftigte		Entgeltgruppe 4	Kw 2018	1,000	1,000	1,000	0,000
Summe Produkt 5530 Friedhofs- und Bestattungswesen:				<b>1,450</b>	<b>1,450</b>	<b>2,000</b>	<b>1,000</b>
Summe Teilhaushalt 2 Bürgerdienste:				<b>15,720</b>	<b>15,970</b>	<b>17,690</b>	<b>16,690</b>
<b>3 Bauliche Infrastruktur</b>							
<b>1143 Bauhof</b>							
tariflich Beschäftigte		Entgeltgruppe 3		0,000	0,000	1,000	1,000
tariflich Beschäftigte		Entgeltgruppe 4		0,000	0,000	1,500	1,500
Summe Produkt 1143 Bauhof:				<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	<b>2,500</b>	<b>2,500</b>
<b>5451 Straßenreinigung, Winterdienst</b>							
tariflich Beschäftigte		Entgeltgruppe 3		0,650	0,150	0,000	0,000
tariflich Beschäftigte		Entgeltgruppe 4		0,350	0,500	0,000	0,000
Summe Produkt 5451 Straßenreinigung, Winterdienst:				<b>1,000</b>	<b>0,650</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>
Summe Teilhaushalt 3 Bauliche Infrastruktur:				<b>1,000</b>	<b>0,650</b>	<b>2,500</b>	<b>2,500</b>
<b>4 Finanzen</b>							
<b>5511 Öffentliches Grün, Landschaftsbau</b>							
tariflich Beschäftigte		Entgeltgruppe 3		0,300	0,300	0,000	0,000
tariflich Beschäftigte		Entgeltgruppe 4		0,150	0,500	0,000	0,000
Summe Produkt 5511 Öffentliches Grün, Landschaftsbau :				<b>0,450</b>	<b>0,800</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>
<b>5730 Stadthalle</b>							
tariflich Beschäftigte		Entgeltgruppe 2		0,640	0,640	0,640	0,640
tariflich Beschäftigte		Entgeltgruppe 3		1,100	1,100	1,000	1,000
Summe Produkt 5730 Stadthalle:				<b>1,740</b>	<b>1,740</b>	<b>1,640</b>	<b>1,640</b>
<b>5735 Toilettenanlage</b>							
tariflich Beschäftigte		Entgeltgruppe 2		0,180	0,180	0,180	0,180
Summe Produkt 5735 Toilettenanlage:				<b>0,180</b>	<b>0,180</b>	<b>0,180</b>	<b>0,180</b>
Summe Teilhaushalt 4 Finanzen:				<b>2,370</b>	<b>2,720</b>	<b>1,820</b>	<b>1,820</b>
Gesamt:				<b>19,090</b>	<b>19,340</b>	<b>22,010</b>	<b>21,010</b>

Entwicklung der Stellen im Zeitraum von 2014 bis 2018 (Angabe in Vollzeitstellen):

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018
Vollzeitstellen	16,340	18,340	19,340	22,010	21,010

## 5. Produkt 5530 – Friedhofs- und Bestattungswesen

Der Stadtrat der Stadt Otterberg hat in seiner Sitzung am 04.02.2002 die Änderung der Friedhofssatzung beschlossen. Diese Änderung trat rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft. Nach den aus der Buchhaltung erstellten Planüberwachungslisten (Soll-Ist mit Finanzrechnung zum 22.03.2018) hat die Stadt in den (vorläufigen) Ergebnisrechnungen 2013 bis 2016 folgende Fehlbeträge erwirtschaftet:

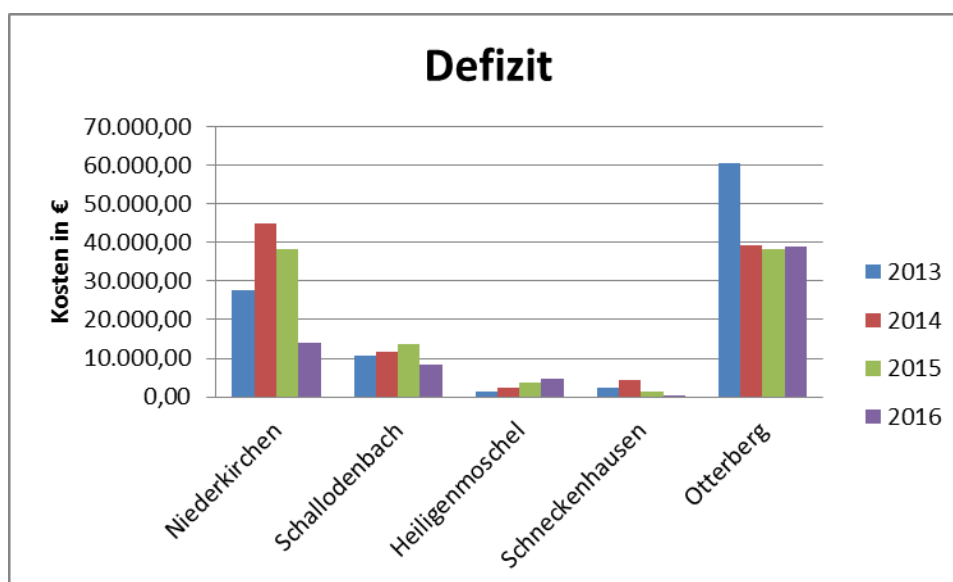
	Niederkirchen	Schallodenbach	Heiligenmoschel	Schneckenhausen	Otterberg
2013	27.624,54	10.831,85	1.371,06	2.272,78	59.300,80
2014	44.809,62	11.520,69	2.400,32	4.242,10	39.295,39*
2015	38.435,93	13.519,98	3.727,96	1.496,39	38.273,80*
2016	14.155,73*	8.469,53*	4.836,74	53,76*	39.106,31*

\*Abschreibungen noch nicht gebucht

Anzahl der Sterbefälle in der Stadt Otterberg im Zeitraum von 2013 bis 2016:

Jahr	2013	2014	2015	2016
Sterbefälle	57	65	46	58

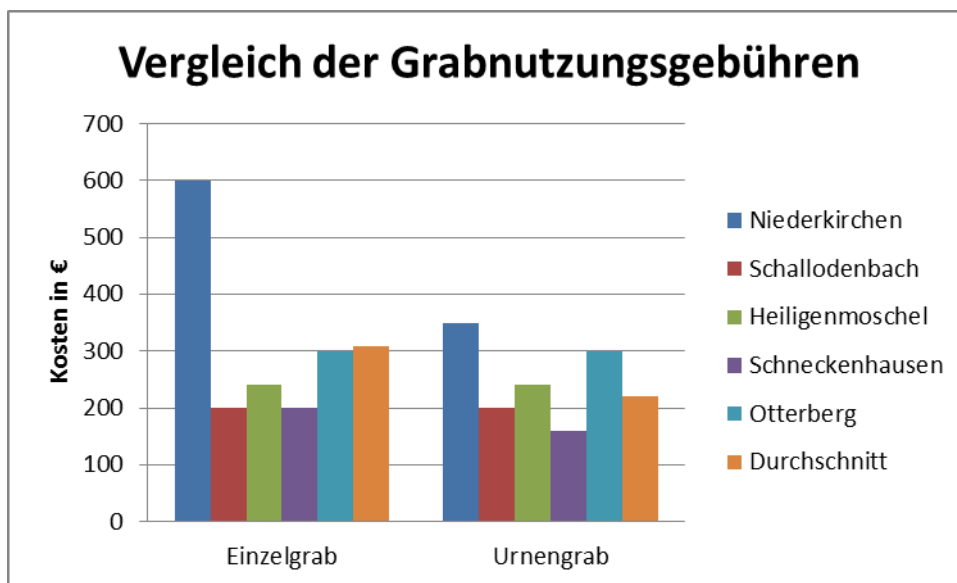
Geprüfte und vom Gemeinderat festgestellte Jahresabschlüsse lagen zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen noch nicht vor.



Das Defizit der Stadt Otterberg liegt weit über den Defiziten der Ortsgemeinden der früheren Verbandsgemeinde Otterberg. Für die Jahre 2014 bis 2016 wurden die Abschreibungen noch nicht gebucht, weshalb sich das Defizit noch erhöhen wird. Die Stadt Otterberg betreibt zwei Friedhöfe, wobei nicht ersichtlich ist, welcher Friedhof welchen Fehlbetrag erwirtschaftet; daher kann die Wirtschaftlichkeit des einzelnen Friedhofes nicht beurteilt werden.

Die erhobene Gebühr für ein Einzel- bzw. ein Urnengrab ist, wie auch bei weiteren Ortsgemeinden in der früheren Verbandsgemeinde Otterberg, im überörtlichen Vergleich als gering anzusehen (vgl. nachfolgende Statistik).

	Einzelgrab	Urnengrab
Niederkirchen	600	350
Schallodenbach	200	200
Heiligenmoschel	240	240
Schneckenhausen	200	160
Otterberg	300	300
Durchschnitt	308	220



Unter Beachtung der Grundsätze über die Erzielung von Erträgen und Einzahlungen (§ 94 Absatz 2 GemO) und unter Berücksichtigung der Finanzlage der Stadt Otterberg ist ein möglichst hoher Kostendeckungsgrad anzustreben. Die Gebühren für den Erwerb eines Grabes wurden letztmals im Jahr 2002 erhöht. Angesichts der Verpflichtungen aus dem KEF-RP wären auch diese noch relativ geringen Beträge von Relevanz gewesen, zumal das niedrige Gebührenniveau problemlos eine korrigierende Anpassung verkraftet hätte.

8. Bei den Friedhofsanlagen ist die regelmäßige Erstellung einer Kalkulation der Friedhofsgebühren und Grabnutzungsentgelte und eine daraus abgeleitete angemessene Anpassung der Gebühren/Entgelte im Hinblick auf einen kostendeckenden Betrieb angezeigt.

Angesichts der Zahlen wäre auch ohne das genaue Ergebnis einer Kalkulation eine Anpassung ohne große rechtliche Risiken seit mehreren Jahren durchführbar und angezeigt gewesen. Es besteht dringender Handlungsbedarf.

Auf Nachfrage teilten die verantwortlichen Personen der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg bezüglich des Bearbeitungsstandes einer neuen Kalkulation der Friedhofsgebühren folgendes mit:

**Von:** [REDACTED]

**Gesendet:** Donnerstag, 18. Januar 2018 12:09

**An:** Priebe, Sigrid

**Cc:** [REDACTED]

**Betreff:** AW: Überörtliche Prüfung

Guten Tag Frau Priebe,

wir haben gemeinsam mit den weiteren Verbandsgemeinden im Landkreis im Oktober letzten Jahres ein Anwendungsprogramm für die Kalkulation von Friedhofsgebühren angeschafft, nachdem in allen Verbandsgemeinden Handlungsbedarf bestand und die Vergabe von Gebührenkalkulationen an Dritte finanziell nicht vertretbar gewesen wären. Für einen Friedhof mittlerer Größe würden sich die Kosten für eine Kalkulation auf rund 6.000,00 € belaufen. Mittlerweile hat eine Programmschulung stattgefunden und in weiteren Treffen mit den zuständigen Sachbearbeitern der Verbandsgemeindeverwaltungen wollen wir die Gebührenkalkulationen angehen. Dabei hat sich gezeigt, dass insbesondere die Ermittlung der Kalkulationsgrundlagen sehr zeitaufwändig ist, da mindestens ein Zeitraum von 3 Jahren der Kalkulation zugrunde gelegt werden sollte. Für den Bereich unserer VG kann ich mitteilen, dass die Gebührenkalkulation für Katzweiler eingeleitet ist. Im Anschluss werden die Gebührenkalkulationen für Frankelbach und Otterberg folgen.

Frdl. Grüße

Stellungnahme der Verwaltung vom 19.12.2018:

„Nach einem Ortstermin auf dem Friedhof mit Stadtbürgermeister, Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden hat die Verwaltung einen Entwurf der Neufassung der Friedhofssatzung erstellt. Die Friedhofssatzung wurde nach Vorberatung am 06.11.2018 im Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Otterberg am 13.11.2018 vom Stadtrat beschlossen.

Nach Beschlussfassung der Friedhofssatzung erfolgte die Neukalkulation der Friedhofsgebühren. Auf der Grundlage der Gebührenkalkulation wurde dem Stadtrat Otterberg die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt und in dessen Sitzung am 18.12.2018 beschlossen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung ist noch zu vollziehen.“

## **6. Produkt 5221 – Wohnungsbau (städtische Mietwohngebäude)**

Nach einer Aufstellung der Verwaltung über Mieteinnahmen für Wohnungen und Räumlichkeiten war die Stadt Otterberg Ende 2016 Eigentümerin von sieben Mietwohngebäuden mit insgesamt 31 Mietwohnungen.

Zum Zeitpunkt der Erhebungen waren in den Ergebnishaushalten folgende Zahlen ausgewiesen:

Haushaltsjahr	Summe Erträge	Summe Aufwendungen	Differenz
	€		
2012	203.080,70	77.749,44	125.331,26
2013	124.650,68	69.682,46	54.968,22
2014	245.181,88	46.350,35	198.831,53
2015	115.495,74	38.684,65	76.811,09
2016	114.717,03	45.078,72	69.638,31

Bisher ist lediglich der Jahresabschluss 2008 erstellt und vom Stadtrat beschlossen worden (Stand: 15.03.2018). Deshalb handelt es sich bei den Zahlen der Haushaltsjahre 2012 bis 2013 um vorläufige Rechnungsergebnisse. Die Zahlen der Haushaltsjahre 2014 bis 2016 waren als Vergleichszahlen in diesem Zusammenhang nur bedingt geeignet, weil die Abschreibungen zum Zeitpunkt der Erhebungen (06.06.2017) und Nacherhebungen (05.04.2018) noch nicht gebucht waren. Zum Vergleich: im Haushaltsjahr 2013 waren in der Konten-Liste Abschreibungen in Höhe von rund 24.700 € ausgewiesen.

Die wesentlichen Positionen bei den Erträgen sind die Konten 441200 – Mieten und Pachten – und 441900 – Privatrechtliche Leistungsentgelte (Erstattung von Nebenkosten) –. Die außergewöhnlich hohen Summen der Erträge in den Haushaltsjahren 2012 und 2014 sind auf Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäude in Höhe von 70.084, 28 € (2012) und 124.464,67 € (2014) zurückzuführen.

Die Höhe der Aufwendungen wird in erster Linie durch die Gebäudebewirtschaftungskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Abfallentsorgung, Heizung), die Gebäudeunterhaltungskosten und die Abschreibungen (in den Haushaltsjahren 2014 bis 2016 noch nicht gebucht) bestimmt. Wesentlicher Grund für die ungewöhnlich hohen Aufwendungen im Haushaltsjahr 2010 waren Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens in Höhe von 67.490 €.

Lässt man die Aufwendungen und Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden außer Betracht und berücksichtigt man die noch zu buchenden Abschreibungen ab dem Haushaltsjahr 2014, wurde beim Produkt 5221 – Wohnungsbau – von 2010 bis 2016 im Ergebnishaushalt ein jährlicher Überschuss zwischen 50.000 € und 70.000 € erwirtschaftet. Bei durchschnittlich 60.000 € pro Jahr wären das von 2010 bis 2016 insgesamt 420.000 € gewesen. Exakte Aussagen sind aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse nicht möglich.

Zur Beurteilung der Rentabilität der städtischen Mietwohngebäude ist auch der investive Bereich zu betrachten.



Nach Auskunft der zuständigen Sachbearbeiterin ist im Prüfungszeitraum nur die Baumaßnahme „Sanierung des Mietwohngebäudes Jakob-Mayer-Straße 20“ durchgeführt worden. In den Konten-Listen der Bestandskonten sind für diese Maßnahme im Zeitraum 2012 bis 2014 Ausgaben in Höhe von 134.533,19 € angeordnet worden. Für andere Maßnahmen sind im Prüfungszeitraum keine erwähnenswerten Ausgaben erfolgt.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen sind beim Produkt 5221 keine Personal- und Sachkosten veranschlagt, die bei der Verbandsgemeindeverwaltung durch die verwaltungsmäßige Bearbeitung und Betreuung der städtischen Mietwohngebäude entstehen. Es ist davon auszugehen, dass diese Kosten im Haushalt der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg beim Produkt 1147 – Leistungen für Dritte (insbesondere Ortsgemeinden) – veranschlagt sind.

Die Stadt Otterberg hat im Prüfungszeitraum folgende Mietwohnungen verkauft:

- 2012 Ringstraße 20,
- 2014 Ringstraße 18,  
Lauerhöfer Straße 13.

Darüber hinaus sind im Juni 2017 die Mietwohngebäude Wiesenstraße 1 und Wiesenstraße 3 verkauft worden, was angesichts der bisher erwirtschafteten Erträge – auch unter Berücksichtigung der Auszahlungen für Investitionen – unverständlich war.

*Nach Aussage des Stadtbürgermeisters bei der Vorbesprechung am 10.04.2018 sei dies Bedingung der Kommunalaufsicht für die Kreditgenehmigung in einer anderen Angelegenheit gewesen.*

9. Für künftige Entscheidungen wären im Vorfeld Betrachtungen zur Wirtschaftlichkeit städtischer Mietwohngebäude vorzuhalten.

*Stellungnahme der Verwaltung vom 19.12.2018:*

*„Wird künftig beachtet.“*

## **7. Produkt 5511 – Öffentliches Grün, Landschaftsbau**

Unsere Anfrage per E-Mail hat ergeben, dass bei der Verwaltung kein Verzeichnis über die Grünflächen und Objekte (mit Angaben zur Lage, Größe, Gestaltung), die diesem Produkt zugeordnet sind, existiert. Es wird auch keine Übersicht geführt, von wem welche Arbeiten zu verrichten sind.

Zum Zeitpunkt der Erhebungen waren in den Ergebnishaushalten folgende Zahlen ausgewiesen:

Haushaltsjahr	Summe Erträge	Summe Aufwendungen	Differenz
	€		
2012	10.729,46	72.459,40	- 61.729,94
2013	3.343,12	53.951,02	- 50.607,90
2014	537,62	48.580,72	- 48.043,10
2015	1.919,48	43.212,38	- 41.292,90
2016	1.446,32	51.049,16	- 49.602,84

Bei den Zahlen der Haushaltsjahre 2012 bis 2013 handelt es sich um vorläufige Rechnungsergebnisse. Die Zahlen der Haushaltsjahre 2014 bis 2016 waren als Vergleichszahlen nur bedingt geeignet, weil die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die Abschreibungen zum Zeitpunkt der Erhebungen (30.06.2017) noch nicht gebucht waren.

Die Erträge bestehen im Wesentlichen aus Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten.

Die wesentlichen Positionen bei den Aufwendungen sind die Personalaufwendungen (Konten 502210 bis 509000), die Aufwendungen für Strom (Konto 522160), die Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Außenanlagen (Konto 523220), die Kostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Konto 525430) und die Abschreibungen.

Entwicklung der wesentlichen Aufwendungen

Aufwendungen	2012	2013	2014	2015	2016	insges.
	€					
Personal-	23.323,86	17.917,95	20.168,95	19.827,41	32.384,92	<b>113.623,09</b>
Strom-	4.239,71	5.744,79	5.681,79	4.037,48	5.668,99	<b>25.372,76</b>
Bewirtschaftg. Außenanlagen	5.552,90	6.070,26	3.039,70	1.833,73	3.153,48	<b>19.650,07</b>
Kostenerst. an Gemeinden	13.394,75	11.892,65	15.039,00	13.442,00	7.007,95	<b>60.776,35</b>
Abschreibungen	24.281,62	9.551,24	0,00	0,00	0,00	<b>33.832,86</b>
	<b>70.792,84</b>	<b>51.176,89</b>	<b>43.929,44</b>	<b>39.140,62</b>	<b>48.215,34</b>	<b>253.255,13</b>

Es fällt auf, dass sich in 2013 zum einen die Abschreibungen, zum anderen aber auch die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten gegenüber 2012 deutlich verringert haben.

10. Wir bitten um Erläuterung der stark differierenden Abschreibungsbeträge in 2012 und 2013 und auf welche Wirtschaftsgüter sich die Abschreibungen beziehen.

Deutliche Veränderungen zeigt die Tabelle auch bei den Personalaufwendungen und den Kostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände in den Haushaltsjahren 2015 und 2016. Die Personalaufwendungen 2016 haben sich gegenüber 2015 um rund 12.500 € erhöht. Ein Grund dafür dürfte in einer Stellenneuschaffung liegen. Nach dem Stellenplan 2015/2016 waren beim Produkt 5511 bis einschließlich 2015 0,3 Stellen der Entgeltgruppe 3 ausgewiesen. In 2016 ist zusätzlich eine halbe Stelle der Entgeltgruppe 4 – zunächst auf zwei Jahre befristet – ausgewiesen. In diesem Zusammenhang ist auch die Reduzierung der Kostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände von rund 13.500 € in 2015 auf rund 7.000 € in 2016 zu sehen.

11. Kostenmäßig wirkt sich die Stellenneuschaffung negativ aus und belastet das Produkt zusätzlich. Es wird um Stellungnahme gebeten, aus welchen Gründen die halbe Stelle neu geschaffen wurde.

*Stellungnahme der Verwaltung vom 19.12.2018:*

*„Stark differierende Abschreibungsbeträge in 2012 und 2013 bestehen nach derzeitigem Stand nicht.*

*Im Jahr 2012 waren nach dem Stand 16.11.2018 insgesamt 24.281,62 € und im Jahr 2013 Abschreibungsbeträge von 25.718,10 € gebucht.*

*Nachdem bisher Arbeiten vom Bauhof der Verbandsgemeinde ausgeführt worden sind, war mit der Neuschaffung einer halben Stelle eine Reduktion der Kosten angestrebt.“*

Laut den von uns am 06.06.2017 ausgewerteten Kontenlisten haben die Abschreibungen für das Jahr 2013 9.551,24 € betragen. Insoweit sind nach dem 06.06.2017 noch Abschreibungen in Höhe von 16.166,86 € für das Jahr 2013 gebucht worden. Entsprechende Auswertungen der Ergebnisrechnung wurden von der Verbandsgemeindeverwaltung vorgelegt.

## 8. Produkt 5559 – Feld-, Landwirtschafts- und Waldwege

Das Produkt 5559 – Feld-, Landwirtschafts- und Waldwege – stellt sich zahlenmäßig wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Summe Erträge	Summe Aufwendungen	Differenz
	€		
2012	49.512,83	49.512,83	0,00
2013	46.872,42	46.872,42	0,00
2014	23.414,47	21.034,55	2.379,92
2015	139.495,45	20.740,39	118.755,06
2016	- 81.925,37	24.067,50	- 105.992,87

Die Umstellung des Rechnungswesens der Stadt Otterberg auf die kommunale Doppik ist zum 01.01.2008 erfolgt. Bisher ist lediglich der Jahresabschluss 2008 erstellt und vom Stadtrat beschlossen worden. Deshalb handelt es sich bei den Zahlen der Haushaltsjahre 2012 bis 2013 um vorläufige Rechnungsergebnisse. Die Zahlen der Haushaltsjahre 2014 bis 2016 waren als Vergleichszahlen in diesem Zusammenhang nur bedingt geeignet, weil die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, die Abschreibungen und Zuschreibungen in die Sonderposten zum Zeitpunkt der Erhebungen (06.06.2017) und der Nacherhebungen (05.04.2018) noch nicht gebucht waren.

Die Erträge bestehen im Wesentlichen aus Entgelten für die Unterhaltung von Straßen, Wirtschaftswegen u.a. öffentlichen Einrichtungen, Jagdpacht und Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte (soweit gebucht). Auffallend waren die von den übrigen Haushaltsjahren und voneinander stark abweichenden Summen der Erträge der Haushaltsjahre 2015 und 2016. Die Ertragskonten Entgelte für die Unterhaltung von Wirtschaftswegen (432300) und Jagdpacht (436500) der Haushaltsjahre 2015 und 2016 wurden deshalb einer näheren Prüfung unterzogen.

#### Konto 432300 – Entgelte für die Unterhaltung von Wirtschaftswegen

##### **2015**

Bei allen gesichteten Belegen waren nur die Anordnungen, nicht aber zahlungsbe gründende Unterlagen im Archivierungssystem hinterlegt. Nur in zwei Fällen (Belege 9 und 10) enthielt der Buchungstext die notwendigen Informationen (*Benutzungsgebühr Feld- und Waldwege 2015*). In allen anderen Fällen enthielt der jeweilige Buchungstext keine brauchbaren Informationen (*z.B. Jahresveranlagung Abgabenbescheid 2015, Steuerbearbeitung*). Deshalb war nicht zu erkennen, welche Art Entgelte gebucht worden sind. Nach der Bezeichnung der Buchungsstelle konnte davon ausgegangen werden, dass es sich um Wegebaubeiträge handelt.

*Aufgrund unserer Rückfrage am 06.06.2017 hat die zuständige Sachbearbeiterin erklärt, dass bei der Jahresveranlagung für alle Abgaben nur ein einheitlicher Buchungstext eingegeben werden könne. Alle Bescheide, die den Buchungen zugrunde liegen, würden aus dem KIS-Buchhaltungssystem (Modul Abgabewesen) generiert. Aufgrund der Vielzahl der Bescheide würde das Ausdrucken und digitale Archivieren einen nicht vertretbaren Aufwand verursachen. Jeder Bescheid könne bei Bedarf im System aufgerufen und ausgedruckt werden.*

Insbesondere beim Beleg 5 über 13.585,58 € (*Jahresveranlagung Abgabenbescheid 2015*) überzeugte die Erklärung der Sachbearbeiterin zum Ausdrucken und Archivieren der Bescheide; nicht dagegen beim Beleg 15, mit dem bei einem Steuerpflichtigen (Forstamt Otterberg) Wegebaubeiträge für die Jahre 2011 bis 2015 von insgesamt 116.110,15 € angefordert wurden. Hier wäre eine Archivierung der zahlungsbegründenden Unterlagen ohne großen Aufwand möglich und – angesichts der Höhe der Abgabeforderung – auch unbedingt notwendig gewesen.

## **2016**

Das für 2015 Gesagte gilt auch für 2016. Hier wären insbesondere für eine Rückerstattung von Wegebaubeiträgen an das Forstamt Otterberg in Höhe von 128.656,46 € (Beleg 14, Buchungstext: *Steuerbearbeitung*) die zahlungsbegründenden Unterlagen zu archivieren gewesen. Die Rückerstattung korrespondiert mit der Anforderung der Wegebaubeiträge in 2015 in Höhe von 116.110,15 €.

Aufgrund unserer Rückfrage hat uns die zuständige Sachbearbeiterin den zu den Belegen 15/2015 und 16/2016 gehörenden Vorgang ausgehändigt.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Beiträge ist die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege der Stadt Otterberg vom 16.02.1987, die aus nur drei Paragrafen besteht und dem geltenden Abgabe- und Satzungsrecht, das auch die Rechtsprechung der letzten Jahre berücksichtigt, nicht genügt.

Aus den Bescheiden an das Forstamt Otterberg geht hervor, dass in den Jahren 2011 bis 2016 jeweils der gleiche Beitragssatz von 13 € je ha beitragspflichtige Fläche erhoben wurde. Der Beitragssatz war in der jeweiligen Haushaltssatzung festgesetzt worden. Der Leiter der Finanzabteilung hat auf Anfrage am 08.06.2017 die Auskunft erteilt, dass der Beitragssatz schon seit Jahren konstant sei; ob er in dieser Höhe berechnet oder evtl. nur geschätzt worden sei, wisse er nicht.

Sowohl nach der Beitragssatzung der Stadt Otterberg von 1987 als auch nach dem aktuellen Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes haben sich wiederkehrende Feldwegebaubeiträge an den tatsächlichen Investitions- und Unterhaltungskosten zu orientieren. Dabei können jeweils die jährlichen Kosten oder – alternativ – die Kosten der letzten drei Jahre und die zu erwartenden Kosten der kommenden drei Jahre zugrunde gelegt werden.

Die Sonderrücklage „Feldwegesbau“ hat sich im Zeitraum vom 31. Dezember 2007 bis 31. Dezember 2016 wie folgt entwickelt<sup>15</sup>, was verdeutlicht, dass entsprechender Handlungsbedarf besteht:

---

<sup>15</sup> Vgl. Vorbericht zum Doppelhaushalt der Stadt Otterberg 2017/2018

Stand der Rücklage zum	Rücklagensumme	Veränderung gegenüber dem Vorjahr
31. Dezember 2007	50.069,64 €	+ 7.182,64 €
31. Dezember 2008	47.505,09 €	- 2.564,55 €
31. Dezember 2009	49.405,12 €	+ 1.900,03 €
31. Dezember 2010	49.813,53 €	+ 408,41 €
31. Dezember 2011	50.376,51 €	+ 562,98 €
31. Dezember 2012	57.324,33 €	+ 6.947,82 €
31. Dezember 2013	74.622,44 €	+ 17.298,11 €
31. Dezember 2014	84.084,70 €	+ 9.462,26 €
31. Dezember 2015	84.105,72 €	+ 21,02 €
31. Dezember 2016	84.116,23 €	+ 10,51 €

12. Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege wird als dringend angesehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der jeweilige Beitragssatz an den tatsächlich aufgewendeten Kosten zu orientieren hat. Auf die Mustersatzungen des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz wird verwiesen.

*Stellungnahme der Verwaltung vom 19.12.2018:*

*„Eine Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege wird im Jahr 2019 dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.“*

13. Weiterhin ist in diesem Themenbereich erforderlich, dass die Verwaltung die Bearbeitung der Beitragserhebung für die Feld- und Waldwege auf die aktuellen Anforderungen hin anpasst und insbesondere im Rahmen der Beitragsermittlung Abweichungen von den tatsächlichen Kosten nach Ablauf des Bemessungszeitraumes innerhalb angemessener Zeit ausgleicht. Hierzu wird um Stellungnahme seitens der Verwaltung gebeten.

*Stellungnahme der Verwaltung vom 19.12.2018:*

*„Der Beitragssatz wird in der jeweiligen Haushaltssatzung durch den Stadtrat festgelegt. Eine Berechnung wurde von Verwaltungsseite bisher nicht erstellt. In diesem Zusammenhang wird in der Verwaltung über eine Änderung der Beitragserhebung und –veranlagung nachgedacht.“*

Die Forstverwaltung hatte gegen den Festsetzungsbescheid in Höhe von 116.830,43 € Widerspruch eingelegt, der sich zum einen gegen die Beitragspflicht der meisten ihrer zu Beiträgen herangezogenen Grundstücke und zum anderen gegen die Festsetzung eines pauschalen Hebesatzes ohne entsprechende Kostenrechnung (siehe dazu auch obige Ausführungen) richtete. In den zur Verfügung gestellten Unterlagen befand sich kein Abhilfebescheid. Nach Auskunft der Verwaltung wurde dem Widerspruch durch den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Stadt Otterberg und dem Forstamt Otterberg vom 16./24.11.2016 abgeholfen. In dieser Vereinbarung

wurde eine Heranziehung der Grundstücke vereinbart, für die das Forstamt Otterberg in seinem Schreiben vom 05.10.2015 die Beitragspflicht anerkannt hatte. Ob eine eigene Prüfung durch die Verwaltung erfolgt ist, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen.

Eine Vereinbarung über die Beitragspflicht von Grundstücken ist grundsätzlich zu hinterfragen. Sie lässt den Schluss zu, dass dem Widerspruchsführer Zugeständnisse gemacht wurden, weil

- a) der Beitragssatz nicht nach beitragsrechtlichen Kriterien festgesetzt wurde und
- b) nicht zweifelsfrei ermittelt wurde, welche Grundstücke der Beitragspflicht unterliegen.

- 14.** Die Verwaltung wird hierzu um Stellungnahme gebeten. Künftig ist für eine rechtssichere Grundlagenermittlung Sorge zu tragen.

*Stellungnahme der Verwaltung vom 19.12.2018:*

*„Die Vereinbarung mit der Forstverwaltung kam zustande, nachdem von der Forstverwaltung nachgewiesen worden ist, dass nur die in der Vereinbarung aufgeführten Grundstücke auch tatsächlich durch gemeindliche Wirtschaftswege erschlossen sind.“*

In Hinblick auf die Forderungen zu 13. und 14. sowie die hierzu gemachten Ausführungen ist klarstellend zu fordern, dass die Verwaltung für ausreichend und geschultes Personal und für eine rechtskonforme Anpassung der Bearbeitung Sorge trägt.

#### Konto 436500 – Jagdpacht

Bei diesem Konto sind die Pachteinnahmen der Jagdgenossenschaft Otterberg und mehrerer Angliederungsgenossenschaften gebucht worden.

Auch wenn die Jagdgenossenschaft Otterberg auf der Grundlage der Vereinbarung vom 30.03.1981 die Wahrnehmung ihrer Verwaltungsgeschäfte auf die Stadt Otterberg übertragen hat, stehen die Einnahmen aus der Jagdpacht der Jagdgenossenschaft zu. Die von der Forstverwaltung gezahlte anteilige Jagdpacht für angegliederte Flächen steht der jeweiligen Angliederungsgenossenschaft zu.

Eine gesonderte Verbuchung der Erträge und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft und der Angliederungsgenossenschaften – sei es in einem eigenen Mandanten, als Produkt innerhalb der Mandanten "Fremde Kassen" oder „Durchlaufende Gelder“ oder als eigenes Produkt innerhalb des Haushalts der Stadt Otterberg – ist unumgänglich (Hierzu wird auf die Ausführungen im Bericht über die Prüfung der Jagdgenossenschaft Otterberg verwiesen).

Beim Konto 436500 wären nur die Reinerträge aus der jeweiligen Jagdpacht, die der Stadt Otterberg von der Jagdgenossenschaft und den Angliederungsgenossenschaften zweckgebunden für die Unterhaltung der gemeindlichen Feld- und Waldwege zur Verfügung gestellt wurden, zu buchen gewesen.

**15.** Um künftige Beachtung wird gebeten.

*Stellungnahme der Verwaltung vom 19.12.2018:  
„Dies wurde ab dem Haushaltsjahr 2018 so umgesetzt.“*

**9. Produkt 5730 – Stadthalle**

Das Produkt 5730 – Stadthalle – stellt sich zahlenmäßig wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Summe Erträge	Summe Aufwendungen	Differenz
	€		
2012	28.944,02	164.321,11	- 135.377,09
2013	29.228,59	178.267,36	- 149.038,77
2014	14.216,63	128.383,73	- 114.167,10
2015	17.952,90	141.806,98	- 123.854,08
2016	22.707,11	153.066,61	- 130.359,50

Bei den Zahlen der Haushaltsjahre 2012 bis 2013 handelt es sich um vorläufige Rechnungsergebnisse. Die Zahlen der Haushaltsjahre 2014 bis 2016 waren als Vergleichszahlen in diesem Zusammenhang nur bedingt geeignet, weil die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die Abschreibungen zum Zeitpunkt der Erhebungen (29.05.2017) und der Nacherhebungen (05.04.2018) noch nicht gebucht waren. In den Haushaltsjahren 2012 und 2013 waren jeweils Erträge aus der Auflösung von Sonderposten von rund 15.500 € und Abschreibungen von rund 49.500 € gebucht worden (Differenz: rund 34.000 €).

Die Erträge bestehen im Wesentlichen aus Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen (soweit gebucht), Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen sowie Mieten und Pachten. Die Ertragskonten Benutzungsentgelte (432100) und Mieten und Pachten (441200) der Haushaltsjahre 2014 und 2015 wurden einer näheren Prüfung unterzogen.

Konto 432100 – Benutzungsentgelte

Nach Auskunft der Finanzverwaltung wurde im April 2014 mit der digitalen Archivierung der Kassenbelege der Ortsgemeinden der früheren VG Otterberg begonnen. Demzufolge waren bei den Buchungen bis einschließlich März 2014 keine Belege archiviert. Ab April 2014 waren die jeweiligen Anordnungen archiviert. Zu keiner Buchung waren die zahlungsbegründenden Unterlagen im System hinterlegt. Diese Unterlagen (Verträge, Gebührenberechnungen u.a.) wurden auf Anfrage von der Verwaltung ergänzend vorgelegt.



Die Unterlagen waren den einzelnen Buchungen nicht in allen Fällen problemlos zuzuordnen. Die jeweiligen Miet- und Benutzungsverträge waren – in alphabetischer Reihenfolge – abgeheftet.

Den Miet- und Benutzungsverträgen fehlt es an der erforderlichen Klarheit und Bestimmtheit. Beispielsweise ist die Stadthalle darin nicht erwähnt und es gibt keinen Hinweis auf die Höhe der Gebühr. Es sind die Entgeltordnung vom 22.05.2009 sowie die „Allgemeinen Mietbedingungen“ als Vertragsbestandteile aufgeführt. Auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg ist die Entgeltordnung Stadthalle Otterberg vom 12.10.2012 veröffentlicht, die rückwirkend zum 23.08.2012 in Kraft getreten ist, folglich auch für alle Benutzungen in 2014 und 2015 maßgeblich war. In keinem geprüften Einzelfall war der Miet- und Benutzungsvertrag vom Veranstalter gegengezeichnet.

Nach Ziffer 4 der Entgeltordnung ist bei Nutzung der Sporthalle durch private Nutzer eine Kautionshöhe von 2.000 € pro Tag zu leisten. In keinem der geprüften Fälle ist eine Kautionshöhe erhoben worden.

Auffallend ist in diesem Zusammenhang auch, dass keine Erträge für Beschädigungen oder beispielsweise für bei der Nutzung zu Bruch gegangene Gläser oder sonstiges Geschirr gebucht sind. Erfahrungsgemäß ist es – auch bei ordnungsgemäßer und pfleglicher Behandlung der Ausstattungsgegenstände – nicht außergewöhnlich, dass einzelne Gläser oder Geschirrtile zu Bruch gehen.

*Die Verwaltung hat dazu aufgrund unserer Anfrage mitgeteilt, dass die Stadt Otterberg von Vereinen keine Kautionshöhe für die Hallennutzung erhebe. Bei Privatnutzung der Halle werde das künftig sicherlich erfolgen.*

*Was den Schadenersatz angeht, habe die Verwaltung vom Hausmeister, der für die Abnahme der Räumlichkeiten nach den Veranstaltungen zuständig sei, bisher keine Meldung bekommen, dass etwas zu Bruch gegangen sei.*

Aufgrund der Stellungnahme der Verwaltung haben wir uns stichprobenweise die Ertragsbuchungen 2016 angesehen. Auch in 2016 ist in den geprüften Fällen keine Kautionshöhe erhoben worden.

Für das Haushaltsjahr 2014 lagen nur drei Gebührenrechnungen vor. In allen drei Fällen wurde – abweichend von der Entgeltordnung – eine niedrigere „Sondergebühr“ berechnet. In zwei Fällen ergibt sich aus den vorgelegten Gebührenrechnungen jeweils nur der Gesamtbetrag. Weiterhin ist in einem Fall nicht erkennbar, wie der Betrag zustande gekommen ist. Im anderen Fall ist der Betrag nach den vorgelegten Unterlagen vom Stadtbürgermeister festgelegt worden. In diesem Fall ist in der Rechnung eine reguläre Gebühr in Höhe von 1.240 € aufgeführt, berechnet wurden dem Veranstalter 400 €.

Bei den stichprobenweise durchgeführten Prüfungen des Haushaltsjahres 2015 enthielten die Unterlagen in allen Fällen die Gebührenrechnungen; die Begründungen

für die Reduzierung oder den vollständigen Verzicht auf die Benutzungsgebühr war den Unterlagen nicht in allen Fällen zu entnehmen.

Nach Ziffer 2.1.2 der Entgeltordnung Stadthalle Otterberg kann der Bürgermeister auch bei vom Grundsatz her gebührenpflichtigen Veranstaltungen die Räume unentgeltlich zur Verfügung stellen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse der Stadt Otterberg festgestellt wird. Grundsätzlich (Ausnahmen: Schulabschlussfeiern und Vereinsjubiläen) unberührt bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Nebenkosten.

Die folgenden Beispiele verstärken den Eindruck einer zumindest großzügigen Handhabung dieser Vorschrift und der Entgeltordnung insgesamt; in Einzelfällen bestehen aber auch Zweifel hinsichtlich der ordnungsgemäßen Anwendung der Entgeltordnung.

Es wurden vier Miet- und Benutzungsverträge eingesehen, bei denen keine Benutzungsgebühr erhoben wurde.

Im ersten Fall ging es um die Bereitstellung der Halle, des großen Clubraumes und der Küche für die Durchführung eines Hobbykünstlermarktes.

Im zweiten Fall wurde die ursprüngliche Gebührenrechnung für ein Benefizkonzert der Grundschule Otterberg auf Weisung des Stadtbürgermeisters storniert.

Im dritten Fall wurde der große Clubraum für eine Infoveranstaltung einer politischen Partei zur Flüchtlingsproblematik kostenlos zur Verfügung gestellt.

Und im vierten Fall schließlich ging es um die Bereitstellung mehrerer Räume der Stadthalle für einen Stehempfang des katholischen Pfarramtes Otterberg anlässlich der Einführung eines neuen Pfarrers.

Nur in einem Fall war den Unterlagen zu entnehmen, dass die Veranstaltung im öffentlichen Interesse liege, in den anderen drei Fällen war den Unterlagen eine Begründung für die gebührenfreie Benutzung der Stadthalle nicht zu entnehmen.

**In allen vier Fällen wurden – entgegen Ziffer 2.1.2 der Benutzungsordnung – auch keine Nebenkosten erhoben.**

In drei weiteren Fällen wurde jeweils eine niedrigere „Sondergebühr“ berechnet.

Und schließlich wurde in einem Fall die Gebühr (einschließlich Nebenkosten) um 50 % ermäßigt mit der Begründung, die Stadt Otterberg sei Mitveranstalter.

Es wurden weitere Miet- und Benutzungsverträge insbesondere hinsichtlich der Berechnung der Nebenkosten geprüft.

Nach Ziffer 5.3 der Entgeltordnung waren die Nebenkosten zum Teil nach Pauschalen auf der Grundlage des tatsächlich entstandenen Aufwandes und zum Teil nach tatsächlichem Aufwand zu erheben. Auf Anfrage hat die Verwaltung eine Berechnung der Pauschalen vorgelegt, der die zu berücksichtigenden Kosten 2010 zu Grunde liegen und die seither nicht fortgeschrieben wurde.

Davon abgesehen, dass die einzurechnenden Kosten inzwischen erheblich über denen von 2010 liegen, kommt die Berechnung, bei der ausschließlich auf die Fläche der einzelnen Räume abgestellt wird, nicht annähernd zu realistischen Werten. Sie berücksichtigt nicht, dass Veranstaltungen mit Bewirtschaftung wesentlich verbrauchsintensiver sind als beispielsweise Übungsstunden von Vereinen. Ebenso wenig wird die unterschiedliche Kostenintensität der verschiedenen Räume berücksichtigt. So kommt die Berechnung beispielsweise für die Küche auf eine Nebenkostenpauschale von 3,00 €.

Realistische Vergleichszahlen – zumindest für den Stromverbrauch – erhielten wir bei der Prüfung einer Ortsgemeinde, bei der die Verbrauchswerte für Strom nach tatsächlichem Verbrauch (der jeweilige Zählerstand wurde vor und nach der Veranstaltung festgehalten) abgerechnet wurden. Bei Nutzung des Nebenraumes einer Mehrzweckhalle – mit Schankraum – und der Küche (flächen- und ausstattungsmäßig vergleichbar mit dem großen Clubraum und der Küche der Stadthalle Otterberg) waren den Benutzern bei der seinerzeit geprüften Ortsgemeinde in 2010 bei einem Preis von 21 Cent/kWh Stromkosten zwischen 20 € und 45 € in Rechnung zu stellen. Nach den für die Stadthalle Otterberg ermittelten Nebenkostenpauschalen sind bei Nutzung des großen Clubraums, des Schankraums und der Küche insgesamt 20,40 € für Nebenkosten zu zahlen. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass die Pauschalen neben den Stromkosten auch die Kosten für Gas (Heizung), Wasser und Abwasser, Grundsteuer und Abfallentsorgung enthalten. Wobei die weitaus höchsten Kosten auf die Heizung entfallen. Bei der den Pauschalen zugrunde liegenden Berechnung machten die Kosten für Gas (Heizung) allein rund 65 % der Gesamtkosten aus, d. h. von den 20,40 € sind allein 13,26 € den Heizkosten zuzurechnen.

Die zuständige Sachbearbeiterin hat während der Erhebungen darüber informiert, dass zum 01.05.2017 eine neue Entgeltordnung in Kraft getreten ist und eine Kopie davon ausgehändigt. Ein Teil der Nebenkosten (Strom, Heizung, Wasser, Abwasser) ist in die Benutzungsgebühren nach der neuen Entgeltordnung eingerechnet.

- 16.** Zur Klarstellung sind die Gebühren präzise festzusetzen. „Sondergebühren“ sollten auf wirkliche Ausnahmetatbestände beschränkt sein und vom Stadtrat beschlossen werden.

*Stellungnahme der Verwaltung vom 19.12.2018:*

*„Zur Klarstellung wird die Entgeltordnung überarbeitet und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Entsprechend dem Vorschlag des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes wird die Festsetzung von Sondergebühren in der Änderung der Entgeltordnung auf Ausnahmetatbestände beschränkt bleiben.“*

## 10. Produkt 3652 – Kindergärten

In der Stadt Otterberg gibt es drei Kindergärten. Darüber hinaus beteiligt sich die Stadt Otterberg auch an den Kosten des privaten eingruppigen Kindergartens „Schloss Wichtelmann“.

Die städtische Kindertagesstätte „Buntspecht“ hat eine Betriebserlaubnis für fünf Gruppen, die protestantische Kindertagesstätte für vier Gruppen und die Waldorfindertagesstätte für zwei Gruppen. Neben der Trägerschaft für die kommunale Kindertagesstätte „Buntspecht“ sind in dem Produkt auch die Personalkostenbeteiligungen an den übrigen Kindertagesstätten abgebildet.

Der Betrag, mit dem die Gemeinden zu den Personalkosten heranzuziehen sind, ergibt sich aus § 12 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes (KTagStG). Danach sollen sich die im Einzugsbereich der Kindertagesstätte liegenden Gemeinden im Rahmen ihrer Finanzkraft beteiligen. Kriterien zur Beurteilung der Finanzkraft einer Gemeinde sind im Kindertagesstättengesetz nicht festgelegt. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat aber in seinem Urteil vom 16.09.1997, Az.: 7 A 10388/97 die grundsätzliche Verpflichtung der Gemeinden festgestellt. Sinn und Zweck der zuvor genannten Vorschriften ist es, diejenigen Gemeinden, die nicht selbst Träger eines Kindergartens sind und sich deshalb eigene Aufwendungen für Personalkosten ersparen, wenigstens zu einem Kostenbeitrag heranzuziehen.

Damit soll die Mitverantwortung der Gemeinden für die Versorgung mit Kindergärten betont werden. Mithin sollen diejenigen Gemeinden, die nicht selbst Träger einer Kindertagesstätte sind, hinsichtlich der Personalkosten, nicht besserstellen, als die Gemeinden, die einen eigenen Kindergarten betreiben. Umgekehrt dürfen den Gemeinden aus der Nachrangigkeit der Trägerschaft (vgl. insoweit § 10 Abs. 1 und 2 KTagStG) im Zusammenhang mit dem von ihnen zu tragenden Anteil an den Personalkosten auch keine Nachteile erwachsen, weil sie die gesetzliche Rangfolge nicht beeinflussen können (so auch das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 22.02.2015, Az.: 7 A 11960/04).

Denn erst wenn sich kein freier Träger findet, ist die Übernahme der Trägerschaft Aufgabe der Gemeinde. Dies bedeutet, dass beim Vorhandensein eines Trägers der freien Jugendhilfe die Gemeinde nicht die Möglichkeit hat, selbst einen Kindergarten zu betreiben.

Daraus folgt, dass eine Gemeinde an den Personalkosten eines von einem freien Träger betriebenen Kindergartens in der Regel in dem Umfang zu beteiligen ist, in dem sie Personalkosten zu tragen hätte, wenn sie selbst Einrichtungsträger wäre.

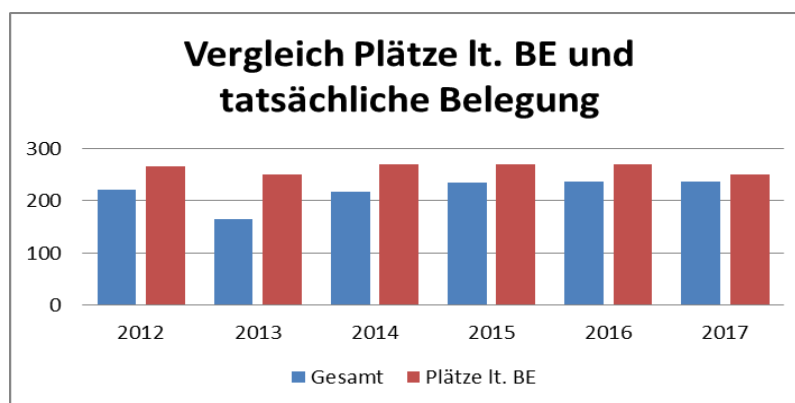
Die Höhe der Personalkosten berechnet sich nach der genehmigten Betriebserlaubnis und des aufgrund dessen eingestellten Personals. Wie die tatsächliche Belegung ist, spielt für die Personalkostenerstattung keine Rolle. Entsprechend der Praxis des Jugendamtes wird am Ende des Jahres die Anzahl der tatsächlich belegten Plätze angefordert. Sollte sich daraus ein geänderter Bedarf an Kindergartenplätzen ergeben, wird die Betriebserlaubnis angepasst und damit auch der darauf begründende

Personalschlüssel. Damit soll gewährleistet werden, dass nicht mehr Kindergartenplätze vorgehalten als tatsächlich benötigt werden.

Hierzu führt der Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz im Kommunalbericht 2017 unter Ziffer 2.2.3 folgendes aus:

*„Die personelle Ausstattung der Kindertagesstätten richtet sich nach den genehmigten Plätzen und Gruppen<sup>16</sup>. Dies verursacht zwangsläufig Personalausgaben für nicht belegte Plätze. Die der Bedarfsplanung zugrunde zu legende Gruppengröße beträgt bei einer Regelgruppe mit Kindern ab drei Jahren 25 Kinder<sup>17</sup>. Erwartet beispielsweise ein Kindergarten den Besuch von 32 Kindern über drei Jahren, wird sein Betrieb nur bei Einrichtung von zwei Gruppen mit jeweils 1,75 Fachkräften genehmigt. Es entstehen daher Personalausgaben, die eigentlich für die Betreuung von 50 Kindern erforderlich wären, obwohl nur 32 Kinder betreut werden. Die finanziellen Auswirkungen sind beträchtlich. So standen am 1. März 2016 überschlägig 172.500 Plätze zur Verfügung. Zu diesem Zeitpunkt waren 151.846 Kinder angemeldet. Selbst wenn berücksichtigt wird, dass die Belegung bis zum Ende des Kindergartenjahres üblicherweise steigt, verblieben etwa 12.000 Plätze, die nie belegt waren. Rechnerisch entfielen hierauf Personalausgaben von rund 90 Mio. € jährlich. Es wird daher empfohlen, die rheinland-pfälzischen Personalbedarfskriterien nicht mehr gruppen-, sondern kinderbezogen festzulegen.“*

Anhand des folgenden Diagramms ist ersichtlich, dass auch in der Stadt Otterberg mehr Plätze vorgehalten wie tatsächlich benötigt werden. Jedoch ist es nicht immer möglich, das vorhandene Personal zu reduzieren, wenn weniger Kinder die Kindertagesstätte besuchen.



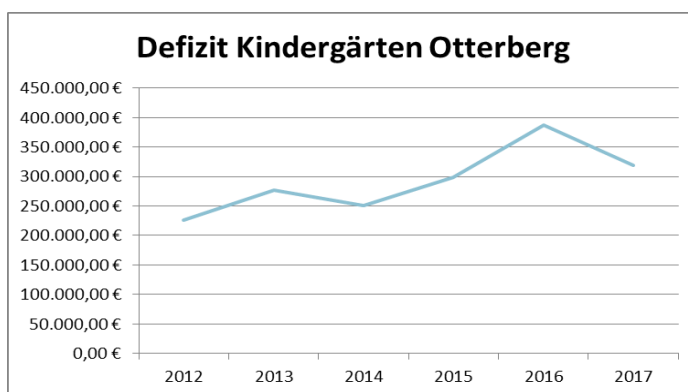
Im Jahr 2017 konnte der Überschuss an unbelegten Plätzen auf 13 reduziert werden. Allerdings ist die Ermittlung der Kinderzahlen immer an einen Stichtag gebunden, so dass unterjährliche Schwankungen nicht berücksichtigt werden können.

<sup>16</sup> §§ 2 bis 5 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes

<sup>17</sup> § 2 Absatz 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes

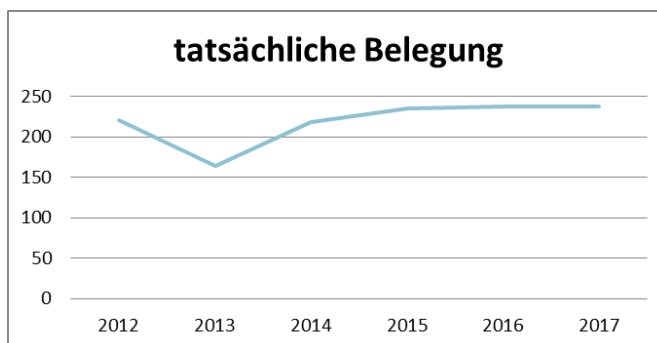
Da die tatsächliche Auslastung (Belegung) der Kindertagesstätten für die Personalausstattung nicht maßgeblich ist, entstehen folglich insbesondere dann höhere Ausgaben, wenn Personal für Plätze vorgehalten wird, die nicht altersentsprechend oder nicht dem angebotenen Betreuungsumfang entsprechend belegt sind. Der Vergleich zeigt, dass es auch im Interesse des Trägers liegt, die Bedarfsplanung für die Kindertagesstätte laufend zu verfolgen, da sich die zu tragenden Personalkostenanteile unabhängig von der tatsächlichen Belegung ergeben und Überkapazitäten ggf. mitzufinanzieren sind.

Das Produkt Kindergärten erwirtschaftet jährlich ein erhebliches Defizit.



Obwohl die Abschreibungen seit 2014 noch nicht gebucht sind, ist ein deutlicher Anstieg des Defizites zu verzeichnen, wenngleich die Anzahl der Gruppen im betrachteten Zeitraum konstant war. Jedoch hat die Kindertagesstätte „Buntspecht“ im Jahr 2015 die Anzahl der Ganztagsplätze von 44 auf 60 erhöht.

Anhand der Graphik ist zu erkennen, dass nach einem kurzen Rückgang der betreuten Kinder im Jahr 2013 die Anzahl der Kinder in den Kindertagesstätten in etwa gleichbleibend ist.



Am 01.06.2017 haben 237 Kinder die Kindertagesstätten in Otterberg besucht, somit ergibt sich ein Aufwand von 1.345,36 € pro Kindergartenkind. Der Netto-Aufwand pro Einwohner beträgt 2016 72,58 €.

## **11. Mittagsverpflegung**

Bisher werden den Eltern die Kosten der Mittagsverpflegung nach den individuell in Anspruch genommenen Mittagessen in Rechnung gestellt. Der Arbeitsaufwand dafür ist sehr hoch. Durch die Einführung einer pauschalen Abrechnung lassen sich die Arbeitsabläufe erheblich erleichtern und Personalaufwand einsparen. Ein solches Verfahren verringert nicht nur den Aufwand bei der Verwaltung der Kindertagesstätten, sondern wirkt sich insbesondere auf Zahlungsanordnung und Zahlungsabwicklung aus. So fallen beispielsweise deutlich weniger Abrechnungsvorgänge an und es werden bei der Pauschalierung erfahrungsgemäß mehr Abbuchungsermächtigungen erteilt, was die Buchung der Zahlungseingänge erleichtert.

Die Zahlungsrückstände bei diesem Konto sind im Rahmen unserer Belegprüfung für das Jahr 2013 aufgefallen. Sie beliefen sich nach der KIS Belegliste „Jahresabschluss“ 2013 und der Offene-Posten-Liste zum 31.12.2013 auf 6.144,85 €, wobei die Zahlungsrückstände aus 2013 lediglich 38,00 € betragen. Der aktuelle Stand wurde uns von der Verbandsgemeindekasse zum 30.06.2018 mitgeteilt, dieser beträgt 6.154,10 €. Anhand der Meldung wird ersichtlich, dass immer noch Altfälle vorliegen, die einen Aufwand bei der Kasse verursachen.

## **12. Produkt 5416 – Straßenbeleuchtung**

Die Verbandsgemeindeverwaltung hatte für zwölf teilnehmende Gemeinden einen Stromliefervertrag für die Straßenbeleuchtung unterschriftsreif vorbereitet, der in den jeweiligen Gemeindegremien behandelt wurde und vor dem Abschluss stand.

Der Vertrag sah ein jährliches überschlägig ermitteltes Auftragsvolumen von insgesamt rund 150.000,00 € vor.

Bei der vorgesehenen Vertragslaufzeit von mindestens zwei Jahren und der vorgesehenen automatischen Verlängerung und der vorgesehenen Kündigungsfrist von 18 Monaten wäre auf Grund des dann hochzurechnenden Vertragsvolumens eine europaweite Ausschreibung zu Grunde zu legen gewesen.

Die Verwaltung wurde unverzüglich auf die entsprechende Problematik hingewiesen. Der vorgesehene Vertrag, der unterschiedliche Verträge der Ortsgemeinden, meist mit ungünstigeren Tarifen, ablösen soll, kann somit allenfalls eine Grundlage für eine interimswise Lösung darstellen.

Wegen der Vertragsgestaltung wurden weitere rechtliche Prüfungen in Zuständigkeit der Verbandsgemeindeverwaltung erbeten, insbesondere hinsichtlich der Tarifgestaltung im Vergleich zu anderen Orten erzielten Preisgestaltung entsprechender Verträge, hinsichtlich der Kündigungsfristen und sonstiger Vertragsbedingungen, die mit ausgeschriebenen Vergaben vorsorglich abgeglichen werden sollten. Es sollte sichergestellt werden, dass einzelne Vertragsbedingungen eine spätere Ausschreibung und Neuvergabe nicht behindern. Bei einer überschlägigen Durchsicht des

Vertrages erschien die vorgesehene Kündigungsfrist von 18 Monaten recht lange, ein garantierter Preis für die ersten 12 Monate konnte den vorgelegten Unterlagen nicht entnommen werden.

Der für die Straßenbeleuchtung zuständige Mitarbeiter hatte im Juni 2015 eine Umfrage hinsichtlich einer Interessenbekundung gegenüber dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz für die Einzelausschreibung kommunaler Energiebedarf (Strom, Erdgas) und/oder Wartung/Instandhaltung von Straßenbeleuchtungsanlagen an die Gemeinden weitergeleitet. Nur vier Gemeinden (Niederkirchen, Stadt Otterberg, Heiligenmoschel und Schneckenhausen) hatten ihr Interesse an einer entsprechenden Ausschreibung zurückgemeldet. Letztendlich war dieser Weg nicht weiterverfolgt worden.

- 17.** Eine rechtskonforme Vergabe der Stromlieferverträge ist zu fordern. Über das Veranlasste ist zu berichten.

Im Wege von Bündelausschreibungen, wie sie beispielsweise vom Gemeinde- und Städtebund oder über den LBB oder über sonstige Ausschreibungsportale, die inzwischen für die E-Vergaben zur Verfügung stehen, ist die notwendige Verfahrenssicherheit auch für kleinere Verwaltungen gegeben. Auch kleinere Gemeinden können in einem Verbund die Vorteile einer Vergabe von Leistungen im Wettbewerb nutzen.

- 18.** Die Verwaltung hat alle erforderlichen Daten aufzubereiten und vorzuhalten, die als Grundlage für die Entscheidung zu Ausschreibung und Vergabe benötigt werden. Die Verwaltung hat rechtskonforme Ausschreibungen anzubieten. Über das Veranlasste ist zu berichten.

*Stellungnahme der Verwaltung vom 19.12.2018:*

*„Der bestehende Vertrag zur Stromlieferung für die Straßenbeleuchtung (Daily-Fix) wurde zum 31.12.2019 gekündigt. Somit kann eine Ausschreibung der Stromlieferung für die Straßenbeleuchtung ab dem Jahr 2020 angegangen werden.*

*Wie die Ausschreibung für die Belieferung erfolgt, durch Beteiligung an einer Bündelausschreibung des Gemeinde- und Städtebundes oder in anderer Weise, ist noch von den Ortsgemeinden zu entscheiden. Die Verwaltung wird alle erforderlichen Daten aufbereiten und vorhalten, damit eine rechtskonforme Ausschreibung und Vergabe erfolgen kann.“*

### **13. Höhe des Gemeindeanteils bei wiederkehrenden Beiträgen**

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei kreisangehörigen Gemeinden, bei denen der Durchgangsverkehr fast ausschließlich über klassifizierte, nicht in der Baulast der Gemeinde stehenden Straßen fließt, ein Gemeindeanteil von mehr als 25% nicht vertretbar ist<sup>18</sup>.

---

<sup>18</sup> (OVG Rheinland-Pfalz vom 15. März 2011 /6C 11187/10.OVG)



Für die Höhe des Gemeindeanteils bei wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen sind § 10a Absatz 3 Satz 3 KAG sowie neben dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 15. März 2011 (6C 11187/10 OVG) vor allem folgende Entscheidungen des OVG Rheinland-Pfalz von Bedeutung: Urteil vom 16.03.2010 (NVwZ-RR 2010, 623) und Beschluss vom 15. Dezember 2005 (NVwZ-RR 2006, 285).

Aus der Gesetzesbegründung zu § 10a Absatz 3 Satz 3 KAG folgt, dass ein Gemeindeanteil von 20 % ausreicht, wenn das Verkehrsaufkommen fast ausschließlich den Grundstücken im Bereich der einheitlichen öffentlichen Einrichtung zuzurechnen ist. Die Betrachtung hat sich nach der Rechtsprechung des OVG auf die Baulast der in den Gemeinden stehenden Verkehrsanlagen und –teile innerhalb der öffentlichen Einrichtung zu beschränken, also insbesondere die in anderweitiger Baulast stehenden Ortsdurchfahrten außer Betracht zu lassen. Selbst wenn man berücksichtigt, dass das OVG den Gemeinden insoweit einen Beurteilungsspielraum zubilligt, der eine geringere Bandbreite (5 %) mehrerer vertretbarer Vorteilssätze umfasst, dürfte der Gemeindeanteil 25 % nicht übersteigen, wenn auf den in der Baulast der Gemeinde stehenden Straßen kaum Durchgangsverkehr nachweisbar ist. In Fällen geringen Durchgangs- aber ganz überwiegenden Anliegerverkehrs ist nach dem Beschluss des OVG ein Vorteilssatz von 25 % angemessen.

Die Ortsgemeinde hat mit der Satzung vom 06.03.2007<sup>19</sup> in § 5 einen Gemeindeanteil von 30 % bzw. 40 % festgelegt, der aus den genannten Gründen zu beanstanden ist.

- 19.** Der Gemeindeanteil ist anzupassen. Über die Satzungsänderung ist zu berichten. Nachdem die verantwortlichen Personen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg seitens des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes vorab auf die vorgenannte Problematik aufmerksam gemacht wurden, teilte die Verwaltung am 07.12.2017 per E-Mail folgendes mit:

*„Bezüglich des Gemeindeanteils ist geplant, in der ersten Jahreshälfte 2018 alle Satzungen zu prüfen und Beschlussvorschläge zur Anpassung des Gemeindeanteils und der Verschonungsregelung in die einzelnen Gremien zu geben.“*

*Stellungnahme der Verwaltung vom 19.12.2018:*

*„Auf der Grundlage einer Berechnung des durchschnittlichen Beitragssatzes mit einer Gewichtung nach Straßenlängen wurde von der Verwaltung eine Satzungsänderung erarbeitet und dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.*

*Die Satzungsänderung wurde in der Sitzung des Stadtrates Otterberg am 11.12.2018 beschlossen und nunmehr ein Gemeindeanteil je nach Abrechnungseinheit von 20 v. H. bzw. 25 v. H. festgesetzt.“*

---

<sup>19</sup> Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)

## 14. Sport- und Freizeitzentrum Otterberg

### 14.1. Allgemeines

Im Zusammenhang mit der Fusion der beiden Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg war von Seiten des Landes Rheinland-Pfalz die Förderung eines infrastrukturellen Projektes in jeder der beiden Verbandsgemeinden in Aussicht gestellt worden. Für die frühere Verbandsgemeinde Otterberg sollte es das Projekt „Sport- und Freizeitzentrum Otterberg“ sein.

Aufgrund des Beschlusses des Verbandsgemeinderates Otterberg vom 22.02.2011 wurde mit Datum vom 28.02.2011 die Aufnahme des Projektes „Sport- und Freizeitzentrum Otterberg“ in den Sportförderplan 2012 des Landkreises Kaiserslautern beantragt.

Um in den Genuss einer entsprechenden Förderung seitens des Landes zu kommen, war es damals erforderlich, diesen Antrag auf Aufnahme in den Sportförderplan 2012 zu stellen, wobei die Projektumsetzung 2013/2014 erfolgen sollte.

Das Sport- und Freizeitzentrum erstreckt sich auf ein weiträumiges Gelände in der Tallage des Otterbachs. Das Gelände ist seit Jahrzehnten schon für Zwecke des Sports und einer Badeeinrichtung genutzt gewesen und stellte sich vor Beginn der Baumaßnahmen am Sportgelände wie unten abgebildet dar.



Das Gelände teilt sich auf in einen Bereich des Schwimmbades, nun in Eigentümerschaft der fusionierten Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg und einen Bereich, der das Sportheim und den Sportplatz umfasst. Dort ist Grundstückseigentümer die Stadt Otterberg. Bezüglich der Sportanlage war und ist mit dem Sportverein Otterberg ein Erbbaurecht vereinbart.

Nach einer groben Kostenschätzung und entsprechend einer Absprache mit dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur, wurden die zuwendungsfähigen Kosten für das Gesamtprojekt 2011 zunächst auf 1,3 Mio. € beziffert.

Die endgültige Umsetzung erfolgte später in zwei getrennten Antragsverfahren mit weit höheren Kosten als 2011 zunächst angenommen und ist mit zusätzlichen finanziellen Anstrengungen der Verbandsgemeinde für die Erneuerung einer Verrohrung des betroffenen Geländes im Zuge der Gewässerunterhaltung einhergegangen.

Die Verrohrung ist mit einer Regenrückhalteeinrichtung auf dem benachbarten Grundstück verbunden und dient zudem der Ableitung der Wasser, die dem Naturbad zu- und abfließen. Diese Kosten waren nach Angaben der Verwaltung unumgänglich und wären in entsprechender Größenordnung nach den bestehenden Verhältnissen auch angefallen, wenn die beiden Projekte zur Sanierung von Schwimmbad und Sportplatz nicht in Angriff genommen worden wären. Die Kosten für die Gewässerunterhaltung seien daher auch getrennt unter der entsprechenden Haushaltsstelle ausgewiesen worden.

Der alte Verlauf sei zudem für den geregelten Wasserabfluss ungünstig gewesen, weil nicht geradlinig verlaufen. Die neue Leitung sei dem aktuellen Standard folgend ausgerichtet worden. Man habe somit die Vorteile der koordinierten Durchführung aller drei Maßnahmen genutzt.

Die neue Leitung verläuft nun mittig durch das Sportgelände, wie aus der folgenden Abbildung aus den Planunterlagen ersichtlich ist.



Die Maßnahmen wurden entsprechend den Förderanträgen an das Land für das Schwimmbad (VG) mit 1.775.750,94 € abgerechnet und für die Sportanlagen mit 2.167.500 € kalkuliert. Die Kosten sollten nach dem letzten Antragsstand nun insgesamt **3.943.250,94 €** betragen. Die ursprüngliche Kostenschätzung hat sich demnach verdreifacht.

Die Maßnahmenkosten gemäß den Förderanträgen stellen sich wie folgt dar:

	Schw immbad	Sportplatz	Gesamtsumme
Antragssumme	1.775.750,94 €	2.167.500,00 €	3.943.250,94 €
Kosten Verbandsgemeinde	1.175.750,94 €*	872.333,40 €	2.048.084,34 €
Kosten Stadt Otterberg	0,00 €	130.000,00 €	130.000,00 €
Zuschuss Land RLP	600.000,00 €	499.200 €**	1.099.200,00 €
ausstehende Rate Land RLP		200.800,00 €	200.800,00 €
Anteil SV Otterberg		465.166,60 €***	465.166,60 €***
	*nach Verwendungsnachweis	**bisher ausgezahlt	
		*** bisher noch keine Auszahlung erfolgt	

\*\*\*Anteil des SV Otterberg berechnet aus der Antragssumme abzüglich aller bisher für den Sportplatz gezahlten und noch erwarteten Zuschüsse.

Hinzu kommen noch Kosten einer Bachverrohrung in Höhe von 687.252,95 €, so dass die anzunehmenden Kosten des Gesamtkomplexes sich nochmals auf 4.630.503,89 € erhöhen.

Bis zum Abschluss der Erhebungen wurden von den geprüften Kommunen in KIS über die Mandanten 1 (Verbandsgemeinde) und 35 (Stadt Otterberg) bisher insgesamt 2.858.370,52 € verausgabt und in KIS nachgewiesen.

Die Verteilung der Kosten auf Stadt, Verbandsgemeinde sowie die bisher gezahlten Landeszuschüsse sind nachfolgend abgebildet.

#### Sport- und Freizeitzentrum Otterberg-Nord, Stand Juni 2018

Die Ausgaben gliedern sich nach Kontenlisten wie folgt:

	Kosten Verbandsgemeinde	Kosten Stadt Otterberg	Zuschuss Land RLP	Anteil SV Otterberg	Gesamt
Schw immbad	1.168.784,17 €	0,00 €	600.000,00 €		1.768.784,17 €
Sportplatz	872.333,40 €	130.000,00 €	499.200 €*	0,00 €**	1.501.533,40 €
Bachverrohrung	687.252,95 €	0,00 €	0,00 €		687.252,95 €
Gesamtsumme	2.728.370,52 €	130.000,00 €	1.099.200,00 €	0,00 €	3.957.570,52 €
			*bisher ausgezahlt	**noch zu zahlender Anteil:	
				465.166,60 €	

Der Sportverein, der Eigentümer der errichteten Sportanlagen ist und der künftig die Unterhaltung der Anlagen übernehmen soll, soll mit eigenen finanziellen Mitteln zur Realisierung des Projekts beitragen. Der SV Otterberg hat bisher keine Ausgaben für den bereits errichteten Sportplatz geleistet. (Sein Finanzierungsanteil entsprechend dem Förderantrag macht rund 465.000 € aus, wovon 200.000 € aus Krediten finanziert werden sollten.)

Leistungen aus eigenen Mitteln waren zum Zeitpunkt der Erhebungen noch sämtlich zu erbringen und wären dringend bereitzustellen, weil die Mittel des Sonderkontos, auf das die Fördermittel einbezahlt und auf das bisher zur Begleichung der Rechnungen zurückgegriffen wurde, erschöpft sind und der Verein selbst weitere Initiativen ergreifen müsste, damit das Projekt dem Antrag entsprechend vollständig umgesetzt werden kann. (Im Mandanten 35, also bei der Stadt Otterberg, ist ein Treu-

handkonto eingerichtet, über welches diese bisherigen Zahlungen abgewickelt wurden.)

Der Sportverein hat sein früheres Vereinsheim, das marode und nicht für eine Sanierung geeignet gewesen sei, im Vorfeld der Realisierung der Maßnahme abgerissen bzw. zum Abriss bereitgestellt und hat bisher noch keine adäquaten Ersatzgebäude errichtet, die für einen der Anlage entsprechenden Sportbetrieb erforderlich wären.

## **14.2. Umbau und Erweiterung der Sportanlage**

Eine Maßnahme im Sport- und Freizeitzentrum Otterberg war die Umwandlung des Rasenplatzes in einen Kunstrasenplatz inkl. Nebenanlagen, sowie der Abbruch und Neubau des Sportheimes des SV Otterberg. Träger dieser Maßnahme war laut Förderantrag der SV Otterberg, die Abwicklung erfolgte jedoch über die Stadt bzw. den Stadtbürgermeister und wurde in der Verwaltung durch die Verbandsgemeinde Otterberg bearbeitet. (Eine Regelung hierzu liegt uns bisher nicht vor.)

Die beiden Kommunen hatten vorab erhebliche Kostenbeteiligungen in Aussicht gestellt und auch gezahlt.

Der Finanzierungsplan vom 10.02.2016 ist von Gesamtbaukosten von 2.167.500 € ausgegangen. In den nachzuweisenden Eigenmitteln des Sportvereins waren Zuwendungen von der Stadt Otterberg in Höhe von 130.000 € und 652.334 € von der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg aus dem Jahr 2014 enthalten.

Der Zuwendungsbescheid, adressiert an den ersten Vorsitzenden des SV Otterberg, über die erste Rate in Höhe von 432.000 € datiert vom 09.03.2016. Zur Sicherung eines evtl. Rückzahlungsanspruches hat das Land verlangt, vor Auszahlung der ersten Zuschussrate eine unverzinsliche Buchgrundschuld in Höhe des Gesamtzuwendungsbetrages (700.000 €) zugunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die ADD, einzutragen. Mit Schreiben vom 07.04.2016 wurde die Schlussrate in Höhe von 268.000 € bewilligt.

Die Mittelung über die Auszahlung der ersten Rate in Höhe von 207.100 € vom 20.12.2016 wurde an die Stadt Otterberg für den SV Otterberg, vertreten durch die Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg, adressiert. Auch wurde die Baufortschrittsanzeige vom Beigeordneten der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg und dem Sachbearbeiter der Abteilung V – Kommunale Betriebe und andere Betriebszweige – unterschrieben.

Die Verbandsgemeindekasse führt einen eigenen Zahlweg, über den die Maßnahmenkosten des SV Otterberg abgerechnet wurden. In diesem Zahlweg sind Finanzmittel des SV Otterberg geführt, die durch die Verbandsgemeindekasse verwaltet werden. (Hierzu werfen sich im Folgenden noch Fragen auf.)

Am 04.07.2017 wurde die zweite Rate in Höhe von 135.100 € an den SV Otterberg zur Auszahlung frei gegeben, die dritte Rate in Höhe von 157.000 € am 11.08.2017.

Zum Abschluss unserer Prüfung haben noch Rechnungen ausstehend/offen gestanden, die vom Sportverein zu finanzieren sind. Das Guthaben auf dem Treuhandkonto ist mittlerweile aufgebraucht und daher wären nun die Finanzierungsmittel des Sportvereins einzubringen.

Vielmehr wurden einzelne Rechnungen des Sportvereins an die Verwaltung zum Begleichen aus dem Sonderkonto weitergereicht.

Grundsätzlich problematisch ist jedoch, dass Verantwortlicher für das Sonderkonto, das entsprechend der Vereinbarung Geld des SV Otterberg darstellt, zunächst der Bürgermeister sein sollte, der sich hierzu der Verwaltung bedient hat. Weitergehende klarstellende Regelungen sind, soweit uns bekannt, nicht getroffen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung hat allenfalls noch die Verwaltungsgeschäfte für die Ortsgemeinde zu erfüllen, wurde nun aber eigentlich für den Sportverein tätig, ohne dass sich hierfür eine klare Zuständigkeit erkennen lässt und dieser insoweit selbst Zugriffsrechte auf das Sonderkonto beansprucht. (Ob die geleisteten Zahlungen dann für den Verein im Rahmen der späteren Nachweisführung zuwendungsfähig sind oder nicht, kann derzeit dahinstehen.)

Ergänzend ist vom Sportverein noch das Funktionsgebäude zu errichten. Da zum Zeitpunkt unserer Prüfungen der Verein keinen Vorstand hatte, ist fraglich, wie zeitnah das Projekt angegangen werden kann. Bisher stehen den Sportlern provisorisch nur zwei Garagen und eine Sammeldusche im Schwimmbadgebäude zur Verfügung, die keinen zufriedenstellenden Spiel- und Trainingsbetrieb ermöglichen.

In der Sitzung des Stadtrates Otterberg vom 24.03.2016 wurde der Abschluss eines Erbpachtvertrages beschlossen. Darin wurde geregelt, dass dem SV Otterberg durch die Stadt Otterberg als Grundstückseigentümerin eine Erbpacht auf dem Sportgelände mit Funktionsgebäude eingeräumt wird. Das Erbpachtrecht besteht für 30 Jahre und endet am 01.01.2046. Der Erbpachtzins in symbolisch niedriger Höhe von 400 € ist jährlich zu zahlen. Weiterhin hat der SV Otterberg das Gebäude gegen Schäden zu versichern und auch die öffentlichen Lasten zu tragen.

Bei einem Heimfall nach § 5 des Erbpachtvertrages hat der Grundstückseigentümer dem Erbbauberechtigten eine Vergütung in Höhe von zwei Dritteln des Verkehrswertes zu gewähren, den das Bauwerk und die sonstigen Anlagen, welche vom Erbbauberechtigten errichtet wurden, zum Zeitpunkt der Übertragung haben.

Aus den Unterlagen zur Sitzung des Stadtrates, ebenfalls aus der Sitzung vom 24.03.2016, ist die am 23.05.2014 geschlossene vertragliche Vereinbarung zwischen

1. der Verbandsgemeinde Otterberg (ab 01.07.2014 Rechtsnachfolger Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg),
2. der Stadt Otterberg und
3. dem Sportverein Otterberg e.V. (SVO)

zu entnehmen.

Diese Vereinbarung wirft Fragen auf und ist in ihrer Umsetzung mit rechtlichen Problemen behaftet, die im o. g. Sachverhalt bereits teilweise beschrieben sind.

In dieser Vereinbarung vom 23.05.2014 ist in § 4 das bereits angesprochene Sonderkonto (für den Maßnahmeträger SV Otterberg) mit Verfügungsberechtigung durch die/den Stadtbürgermeister/in o.V.i.A vereinbart.

20. Es ist mitzuteilen, wie und durch wen diese Vereinbarung umgesetzt wurde.
21. Es ist klarzustellen, welche Aufgabenzuweisungen innerhalb der Verwaltung (wann und durch wen) erfolgt sind und wie das Tätigwerden für den SV Otterberg gegebenenfalls rechtlich abgesichert wurde.
22. Soweit dieses Konto auch den o.g. Mandanten, der mit der Verbandsgemeindekasse geführt wird, meint, ist klarzustellen, welche kassenrechtlichen Anweisungen und Regelungen hierzu getroffen sind.

Aufgrund der vorgefundenen Abwicklung in der Verwaltung wurden ergänzende Unterlagen und eine entsprechende Stellungnahme am 13.06.2018 beim Leiter Finanzen bereits angefragt.

**Auszug aus der Mail vom 13.06.2018:**

„Sehr geehrter Herr [REDACTED],

aus den Unterlagen zur Sitzung des Stadtrates aus der Sitzung vom 24.03.2016, ist die am 23. Mai 2014 geschlossene vertragliche Vereinbarung zwischen

1. Verbandsgemeinde Otterberg (ab 01.07.2014 Rechtsnachfolger Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg)
2. Stadt Otterberg
3. Sportverein Otterberg e.V. (SVO)

zu entnehmen. Diese Vereinbarung wirft Fragen auf und ist in ihrer Umsetzung auch mit haushalts- und kassenrechtlichen Problemen behaftet.

In dieser Vereinbarung (zu einer Maßnahme im Sport- und Freizeitzentrum Otterberg) vom 23. Mai 2014 ist in § 4 ein Sonderkonto (für den Maßnahmeträger SVO) mit Verfügungsberechtigung durch die/den Stadtbürgermeister/in o.V.i.A vereinbart.

Die bisherigen Aktivitäten wurden über den Mandanten 35 abgewickelt.

Können Sie mir bitte alle Unterlagen einscannen die zur Einrichtung des „Treuhandkontos“, das von Mandant 35 unter 4210-379101 bebucht wird, dort in den Akten vorliegt. Ergänzend bitten wir darzulegen, welche Zeichnungsbefugnisse hierzu sowie den entsprechenden Buchungsstellen hinterlegt sind.

Wird das entsprechende Konto bei den durchlaufenden Geldern geführt oder als regulärer Zahlweg oder durch wen wird die Einzahlung zugunsten des Mandanten 35 angeordnet? Gibt es gesonderte Kontoauszüge bzw. wie stellt sich der Verlauf des Treuhandkontos dar.“

**Stellungnahme der Verwaltung vom 19.12.2018:**

„Unterlagen, die der Verbandsgemeindekasse zur Einrichtung des Treuhandkontos vorlagen, waren nicht mehr auffindbar.

Zeichnungsbefugt für das Treuhandkonto (Nr. 578 658) sind die Bediensteten der Verbandsgemeindekasse jeweils gemeinschaftlich (die Unterschriftskarte hierzu ist beigefügt); für die entsprechende Bu-

*chungsstelle sind dies die Sachbearbeiter der Abteilung „Werke“ zur Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, sowie der damalige hauptamtliche Beigeordnete als Anordnungsbefugter.*

*Das Treuhandkonto wird als regulärer Zahlweg (Nr. 501) geführt.*

*Die Erteilung der Anordnungen von Einzahlungen erfolgten durch den Leiter der Finanzabteilung bzw. dessen Stellvertreter.*

*Der Verlauf des Treuhandkontos (Konto Nr. 578 658 bei der Kreissparkasse Kaiserslautern) kann anhand von Kontoauszügen nachvollzogen werden.*

*Aufgrund der Menge an Kontoauszügen (für 2014 = 8, für 2015 = 11, für 2016 = 27, für 2017 = 37 und für 2018 bis dato = 16) haben wir auf die Beifügung verzichtet. Bei Bedarf können diese allerdings noch nachgereicht werden.“*

Dem Vertrag vom 23.05.2014 ist vorangestellt, dass der SV Otterberg die dringend notwendige Erneuerung der Sportanlage nicht stemmen konnte.

Schon mit der angenommenen Kostenberechnung zum Zeitpunkt des Vertragschlusses war von einer überwiegenden Kostentragung der Finanzierung über den Landeszuschuss hinaus zu 50% von der Verbandsgemeinde und zu 25% durch die Stadt Otterberg auszugehen.

Die Baukostenzuschüsse an den SV Otterberg sollten gemäß dem geschlossenen Vertrag und der Aussagen aus den Sitzungsniederschriften mit entsprechenden Auflagen verbunden werden.

Aus den bisher vorliegenden Unterlagen ist nicht zu erkennen, dass die entsprechenden Rechte der Stadt Otterberg aus den Baukostenzuschüssen (wie die Zuschüsse des Landes) im Grundbuch dinglich gesichert oder in anderer Weise entsprechend ausreichend abgesichert wurden. Vielmehr sieht der Erbpachtvertrag, der in der Sitzung vom 24.03.2016 behandelt wurde, entsprechende Eintragungen nur für das Land und das Kreditinstitut des SV Otterberg vor.

- 23.** Für die Stadt Otterberg wäre ebenfalls eine Absicherung in Ergänzung des Erbpachtvertrages herbeizuführen.

Angesichts der Höhe der zugesagten finanziellen Unterstützung für 3/4 der zugrunde gelegten Kosten an den SV Otterberg ist es daher unverständlich, dass für den Heimfall des Erbbaugrundstücks dann nochmals 2/3 des Verkehrswertes geschuldet sein sollen.

- 24.** Hierzu sollte alsbald eine Korrektur der getroffenen Verträge, korrespondierend mit der Forderung nach einer dinglichen Sicherung, soweit möglich, noch vereinbart werden.

- 25.** Die Laufzeiten der beiden Verträge sind mit 20 Jahren (Nutzung der Anlagen) und 30 Jahren (Laufzeit der Erbpacht) vereinbart. Auch hierzu wäre eine Harmonisierung erforderlich und zu vereinbaren, wie die Verpflichtungen und Rechte in den letzten zehn Jahren der Vertragslaufzeit ausgestaltet sein sollen.



Es gibt eine Vielzahl von Möglichkeiten zur Vertragsgestaltung zwischen Sportorganisationen und den Kommunen. (Gute Beispiele, die für jeden im Internet frei zugänglich sind, sind z.B. in Thüringen vom dortigen zuständigen Ministerium mit den Sportorganisationen ausgearbeitet worden, die dann angepasst an die rheinland-pfälzischen Vorschriften verschiedene vertragliche Alternativen und auch Vereinbarungen zu Sportanlagen mit Erbbaurecht enthalten.

[https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/sport/ratgeber\\_vereine.pdf](https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/sport/ratgeber_vereine.pdf))

(Wir gehen davon aus, dass auch der Gemeinde- und Städtebund und der Sportbund in Rheinland-Pfalz bei komplizierterer Konstellation entsprechend angefragt werden können. Gegebenenfalls wäre auch der Kontakt zum fördergebenden Ministerium aufzunehmen.)

Problematisch sehen wir es zudem, dass mit der getroffenen Regelung bisher nur Nutzungsrechte für den ortsansässigen SV Otterberg vereinbart sind. Für eine Maßnahme dieser Größenordnung muss eine weitgehende Auslastung der Anlagen längerfristig sichergestellt werden und auch für andere Vereine aus der Verbandsgemeinde Nutzungsmöglichkeiten und Nutzungsbedingungen geregelt werden.

Für eine zentrale Sportstätte in kommunaler Hand wäre dies entsprechend der gesetzlichen Vorgaben klar.

Da die Teilmaßnahme nun in privater Trägerschaft des Vereins vereinbart wurde, fehlt hinsichtlich einer weitgehenden Auslastung eine entsprechende Vereinbarung. Hier sehen wir noch Handlungsbedarf.

(Vereinbart ist bisher nur die kostenfreie schulische Nutzung. Angesichts der Entfernung der Schulen am Ort ist jedoch nicht von einer intensiven Nutzung auszugehen, zumal dort ebenfalls Sportstätten bereits angegliedert sind.)

Auch hinsichtlich der vielfach rückläufigen Mitgliederentwicklung und der Aktivitäten von Vereinen sind diesbezüglich vorsorglich Vereinbarungen zu schließen, damit ein breiterer Nutzerkreis dauerhaft möglich wird.

Die dokumentierte tatsächliche Nutzung und eine Belegungsplanung sollten regelmäßig Grundlage für einen entsprechenden verpflichtenden Informationsaustausch und Steuerungsmöglichkeiten zwischen den Vertragspartnern sein.

Zum Zeitpunkt der Erhebungen Anfang Juni 2018 war der Verein ohne Vorstand, was den Kommunen verdeutlichen sollte, wie unvorhersehbar sich die Vereinsstruktur entwickeln kann. Klare Regelungen und die rechtssichere Vereinbarung der Bedingungen für die Gewährung von Investitionsförderungsmitteln sind unerlässlich.

Die Auszahlung der kommunalen Fördermittel auf das Sonderkonto war allein mit dem Auszug aus der betreffenden Sitzungsniederschrift als Beleg zur Auszahlungsanordnung erfolgt (vgl. hierzu auch Anlage 2). Entsprechende Auflagen und Bedingungen, wie sie der Rahmenvertrag vorsieht, waren bis dahin und somit auch bei dieser Gelegenheit noch nicht formuliert.

Offen stand zum Zeitpunkt der Berichterstellung, ob die Stadt Otterberg die notwendigen Haushaltsmittel rechtzeitig eingeplant hatte und ob die Kreditgenehmigung in der erforderlichen Höhe zu diesem Zeitpunkt vorhanden war.

**26. Wir bitten um Stellungnahme.**

*Stellungnahme der Verwaltung vom 19.12.2018:*

*„Zum Themenkomplex Sport- und Freizeitzentrum Otterberg dürfen wir auf unsere Ausführungen im Rahmen der Stellungnahme zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg verweisen:*

*Da es ausweislich des Vertrages vom 23.05.2014 Wille der Verbandsgemeinde und der Stadt Otterberg war, eine zentrale Sport-, Spiel- und Freizeitanlage gem. § 67 Abs. 1 Nr. 3 GemO zu schaffen, wird es notwendig sein, im Verbandsgemeinderat und im Stadtrat der Stadt Otterberg in Abstimmung mit dem Land Klarheit zu schaffen, was tatsächlich gewollt ist.*

*Denkbar ist eine Übernahme der Anlage durch die Verbandsgemeinde und teilweise Finanzierung der Fertigstellung und Unterhaltung mit entsprechender Pacht des SV Otterberg und anderer Nutzer.“*

Die vollständige Beantwortung aller Fragen wird nach Klärung dieser grundsätzlichen Frage erwartet. Über den Fortgang der Angelegenheit bitten wir zu berichten.

**15. Belegprüfung – Haushaltsjahr 2013**

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung wurde eine stichprobenweise Prüfung der Belege vorgenommen, um sich einen Gesamtüberblick über die Zahlungsvorgänge der Stadt Otterberg verschaffen zu können. Für das Rechnungsjahr 2013 lagen letztmals Belegunterlagen in Papierform vor. An Unterlagen standen dabei Belegbände zur Verfügung. Ab dem Haushaltsjahr 2014 erfolgt eine digitalisierte Belegerfassung in KIS. Die Ergebnisse wurden wie folgt dokumentiert:

**Produkt 2621 – Kultursommerprogramm**

Konto 414420 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke – vom Land

Zu den Belegen 1 und 2-01 fehlen die zahlungsbegründenden Unterlagen. Zu den Belegen 2-02 und 3 fehlen auch die Anordnungen (Ausgangsrechnungen).

Konto 441600 – Eintrittsgelder für kulturelle oder sportliche Veranstaltungen und Einrichtungen

Es wurden insgesamt elf Belege gesichtet.

Zu den Belegen 1 bis 6 und 10 fehlten die zahlungsbegründenden Unterlagen (Eintrittsgeldabrechnungen), sodass keinerlei Informationen hinsichtlich der Höhe des Eintrittsgeldes, der Vorverkaufsgebühr oder der Anzahl der Besucher vorlagen.

Wie sich aus den bei der Buchungsstelle 563900 – Geschäftsaufwendungen – Sonstiges – hinterlegten Verträgen ergibt, war die **Otterberger AbteiKirchenkonzerte** jeweils Veranstalter.

Die Eintrittsgelder wurden von

- der Prot. Kirchengemeinde Otterberg,
- dem Kath. Pfarramt Otterberg,
- der Tourist-Information Otterberg,
- der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz und
- der ReserviX GmbH

eingezahlt und – davon ist auszugehen – auch erhoben.

- 27.** Wir bitten um Mitteilung, welcher Rechtsnatur die **Otterberger AbteiKirchenkonzerte** sind und ob es schriftliche Vereinbarungen oder zumindest in Aktenvermerken festgehaltene mündliche Absprachen über die Abwicklung des Kartenverkaufs gibt.

*Stellungnahme der Verwaltung vom 19.12.2018:*

*„Otterberger Abtei Kirchenkonzerte ist die Bezeichnung für die Veranstaltungen im Rahmen des Kultursommerprogrammes. Träger ist die Stadt Otterberg, welche auch die Landeszuwendungen erhält.*

*Eine Vereinbarung über die Abwicklung des Kartenverkaufes besteht lediglich mit der ReserviX GmbH. Ansonsten erfolgen Absprachen zwischen den Beteiligten über die Abwicklung der Konzerte, wobei die Abendkasse mit Kartenverkauf an den Veranstaltungstagen abwechselnd von der Prot. Kirchengemeinde Otterberg und dem Kath. Pfarramt Otterberg übernommen wird und die Erlöse aus den Kartenverkäufen dann bei der Verbandsgemeindekasse zur Einzahlung kommen.“*

#### Konto 563900 – Geschäftsaufwendungen – Sonstiges

Es wurden insgesamt 17 Belege gesichtet.

Alle Verträge zu den Honoraraufwendungen haben vorgelegen. Alle gebuchten Aufwendungen bzw. geleisteten Auszahlungen entsprachen den vertraglichen Vereinbarungen.

Im Vertrag zum Beleg 21 wurde vereinbart, dass das Orchester zusätzlich zum Honorar 175 Freikarten erhält; der Wert der Freikarten ist buchungsmäßig nicht erfasst und kann aufgrund der fehlenden Eintrittsgeldabrechnung (siehe Ausführungen zu Konto 441600) betragsmäßig nicht beziffert werden.

Zu den Belegen 4 und 8 lagen Beleghinweise vor; die Anordnungen mit den Zahlungsbegründen Unterlagen dazu wurden nicht gefunden.

#### **Produkt 3652 – Städtische Kindertagesstätte „Buntspecht“ Otterberg**

##### Konto 414420 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke – vom Land

Alle Belege des laufenden Haushaltsjahres wurden gesichtet.

Beleg 11 betrifft 2012 und 2013; eine ordnungsgemäß periodische Zuordnung durch die Bildung einer Rückstellung für den Anteil 2012 war nicht erfolgt.

Beim Beleg 12 waren dem Kassenbeleg keine vollständigen Unterlagen beigefügt. Die fehlenden Unterlagen wurden aufgrund unserer Anfrage von der Verwaltung zur Verfügung gestellt.

Konto 441400 – Beteiligung Essens- und Getränkekosten

Gesichtet wurden die beiden betragsmäßig größten Belege 34 und 40 und die Belege 46 bis 59.

Dem Beleg 34 (Sammelanordnung über insgesamt 2.321,00 €) sind keine zahlungsbegründenden Unterlagen beigelegt. In der Belegliste ist als Buchungstext angegeben „Getränkergeld und MusikKita KG Otterberg Essensgeld Juni 13 KG NK“. In der Sammelanordnung ist der Textteil „Essensgeld Juni 13 KG NK“ per Hand gestrichen worden. Es ist nicht erkennbar, wie sich die einzelnen Beträge zusammensetzen. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Einzelbeträge (9,00 €, 15,00 €, 21,00 €, 33,00 €, 42,00 € usw.) bestehen begründete Zweifel, dass sich die Erträge/Einzahlungen nur auf den Juni 2013 beziehen.

Dem Beleg 40 (Sammelanordnung über insgesamt 1.889,00 €) sind ebenfalls keine zahlungsbegründenden Unterlagen beigelegt. Es ist auch hier nicht erkennbar, wie sich die einzelnen Beträge zusammensetzen und auf welchen Zeitraum sie sich beziehen.

Von den übrigen gesichteten Belegen waren nur dem Beleg 58 über 3,00 € zahlungsbegründende Unterlagen beigelegt.

Konto 442430 – Kostenerstattungen und Kostenumlagen – von Gemeinden und Gemeindeverbänden

Der gebuchte Beleg wurde gesichtet. Der Bescheid der Kreisverwaltung über die Abschlagszahlungen auf die Erstattung von ausgefallenen Elternbeiträgen war beigelegt. Ein Restbetrag auf der Grundlage einer Abrechnung für 2013 war nicht gebucht worden.

Konto 441900 – Privatrechtliche Leistungsentgelte – Sonstige

Die beiden einzigen betragsmäßig interessanten Belege 6 und 7 wurden gesichtet. Zahlungsbegründende Unterlagen waren nicht beigelegt.

Konto 521110 – Aufwendungen für Waren – Essens- und Getränkekosten

18 Belege wurden gesichtet. Es gab keinen Grund zu Beanstandungen. Zur besseren Kontrolle sollten die Rechnungen über Obstlieferungen zumindest die einzelnen Lieferdaten enthalten.

Konto 523700 – Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung

30 Belege wurden gesichtet. Die Buchungen sind grundsätzlich nicht zu beanstanden. Die Buchungstexte enthalten die notwendigen Informationen. Skontoabzugsmöglichkeiten wurden ausgenutzt.

Konto 523800 – Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände

Sämtliche 40 Belege wurden gesichtet.

Die Rechnung der Firma Rhinoceros Kindertagesausstattung, Oberhausen, Nr. 23 03175 0 vom 03.07.2013 wurde doppelt bezahlt (Belege 16 und 17).

- 28.** Der doppelt gezahlte Betrag in Höhe von 184,00 € ist – soweit nicht Verjährungsfristen entgegenstehen – zurückzufordern.

*Stellungnahme der Verwaltung vom 19.12.2018:*

*„Die Rückforderung der Doppelzahlung im Jahr 2013 wurde veranlasst und ist vom Lieferanten anerkannt und am 30.08.2018 an die Stadt Otterberg zurückgezahlt worden.“*

Alle übrigen Buchungen waren nicht zu beanstanden. Insbesondere wurden die Rechnungen – wo erforderlich – auf verschiedene Buchungsstellen aufgeteilt und die Skontoabzugsmöglichkeiten ausgeschöpft.

### **Produkt 3657 – Kinderhort „Schloss Wichtelmann“ Otterbach**

Konto 541430 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke – an Gemeinden und Gemeindeverbände

Der Beleg (2-01) zu der einzigen Buchung in 2013 war nicht auffindbar.

### **Produkt 3661 – Jugendtreff Otterberg**

Konto 523130 – Aufwendungen für die Unterhaltung der Gebäude (einschließlich der Bestandteile, die dem Gebäude zuzurechnen sind)

20 Belege wurden gesichtet.

Die Skontoabzugsmöglichkeiten wurden genutzt.

Bei zwei Maßnahmen (Beleg 16 – neue Haustür – und Beleg 26 – Neuverlegung PVC-Boden) wären Vergleichsangebote einzuholen gewesen (§ 22 GemHVO). Die Kassenbelege enthielten keine Hinweise darauf, dass dies erfolgt ist.

Es war eine beschädigte Glasscheibe zu ersetzen (Beleg 19).

- 29.** Wir bitten um Mitteilung, ob die Möglichkeit der Regressnahme des Schädigers geprüft wurde.

*Stellungnahme der Verwaltung vom 19.12.2018:*

*„Ob zum damaligen Zeitpunkt Regressansprüche geprüft worden sind, kann nicht mehr nachvollzogen werden. Es kann aber auch nicht ausgeschlossen werden, dass der Schädiger überhaupt bekannt war.“*

Konto 525430 – Kostenerstattungen – an Gemeinden und Gemeindeverbände

Die stichprobenweise geprüften Belege waren nicht zu beanstanden. Die von der Verbandsgemeinde in Rechnung gestellten Kostensätze für Personal sowie Fahrzeuge und Maschinen werden gegebenenfalls im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg überprüft.

## Produkt 5735 – Verkehrsübungsplatz

### Konto 432100 – Entgelte für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen

Alle Belege des laufenden Haushaltsjahres wurden gesichtet.

Zu Beleg 1 lag keine Abrechnung vor. Einer beigefügten E-Mail des damaligen Kas- senleiters war zu entnehmen, dass eine Gebührenabrechnung und ein strafrechtlich relevanter Vorgang existiert haben.

Ab Beleg 3 waren die Abrechnungen beigefügt. Die laufenden Nummern der Benut- zerausweise wurden kontrolliert; lediglich der Benutzerausweis Nr. 808 war nicht ab- gerechnet worden.

### Konto 462900 – Weitere sonstige laufende Erträge

Bei dem hier gebuchten Beleg handelt es sich um die Rückforderung von Kosten, die durch die Behebung eines Schadens (Beschädigung der Ampelanlage) entstan- den waren. Die beim Konto 569400 gebuchten Aufwendungen wurden in voller Höhe (plus Skonto und Versandkosten) zurückgefordert und vom Schädiger auch gezahlt.

### Konto 523220 – Bewirtschaftung der Außenanlagen

Bei den hier gebuchten vier Belegen handelt es sich um Aufwendungen für Mäh- und Pflegearbeiten, die vom ASB geleistet wurden.

Die Auftragserteilung an den ASB erfolgte auf der Grundlage des Angebots des ASB vom 15.03.2010. Vergleichsangebote gemäß § 22 GemHVO konnten nicht vorgelegt werden.

- 30.** Es wird gebeten verstärkt auf die vollständige Beifügung der Belege hinzuwirken.

*Stellungnahme der Verwaltung vom 19.12.2018:*

*„Wird künftig beachtet.“*

Der Bericht basiert auf dem Entwurfstand vom 03.08.2018 und berücksichtigt die hierzu erfolgte Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach- Otterberg vom 19.12.2018, die wir am 28.12.2018 erhalten haben.

## **16. Einwohnerzahl<sup>20</sup>**

	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
Einwohner	5.249	5.165	5.230	5.259	5.210	5.274	5.340

<sup>20</sup> Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz

Kaiserslautern, den 02.01.2019

Kreisverwaltung  
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt  
Im Auftrag

*Sigrid Priebe*

Priebe  
Kreisverwaltungsrätin  
Leiterin des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes

**17. Verteiler**

- geprüfte Stelle
- Verbandsgemeindeverwaltung
- Kommunalaufsicht
- Rechnungshof



## Anlage 1

Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt  
Landkreis Kaiserslautern

Anlage

Grundlagen der Finanzkraft

	33510035 Otterberg, Stadt						Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden i. d. Größenklasse					
Einwohner (Stand: 30. Juni)	5.193	5.157	5.208	5.216	5.201	5.230	5 000 - 10 000					
Haushaltsjahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2010	2011	2012	2013	2014	2015
a) <b>Steuereinnahmekraft<sup>1)</sup></b>	<b>- € je Einwohner -</b>						<b>- € je Einwohner -</b>					
Grundsteuer	136,91	145,23	150,36	154,96	160,84	166,24	117,27	121,67	128,75	131,76	136,61	142,17
Gewerbesteuer	161,32	142,97	144,72	238,78	179,65	84,12	318,36	372,58	387,10	421,37	389,74	394,75
<b>Realsteueraufbringungskraft</b>	<b>298,23</b>	<b>288,20</b>	<b>295,07</b>	<b>393,74</b>	<b>340,49</b>	<b>250,36</b>	<b>435,63</b>	<b>494,25</b>	<b>515,85</b>	<b>553,13</b>	<b>526,34</b>	<b>536,92</b>
- Gewerbesteuerumlage	-31,21	-27,12	-26,56	-43,70	-32,71	-15,12	-61,59	-70,68	-71,15	-77,01	-70,95	-70,93
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	300,19	331,66	345,89	356,64	376,73	403,22	298,20	325,62	355,69	367,19	384,82	395,86
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	15,40	16,25	15,13	15,41	15,74	17,50	33,28	34,70	36,52	37,23	37,74	45,20
<b>Steuereinnahmekraft</b>	<b>582,61</b>	<b>608,98</b>	<b>629,54</b>	<b>722,09</b>	<b>700,25</b>	<b>655,96</b>	<b>705,51</b>	<b>783,89</b>	<b>836,91</b>	<b>880,54</b>	<b>877,94</b>	<b>907,04</b>
b) <b>Schlüsselzuweisungen<sup>2)</sup></b>	<b>30,50</b>	<b>31,77</b>	<b>33,39</b>	<b>41,30</b>	<b>38,41</b>	<b>42,11</b>	<b>45,60</b>	<b>44,53</b>	<b>48,35</b>	<b>49,82</b>	<b>57,13</b>	<b>51,20</b>
<b>Zusammen (a+b):</b>	<b>613,11</b>	<b>640,76</b>	<b>662,93</b>	<b>763,40</b>	<b>738,67</b>	<b>698,07</b>	<b>751,11</b>	<b>828,42</b>	<b>885,26</b>	<b>930,35</b>	<b>935,07</b>	<b>958,24</b>
c) <b>Realsteuerhebesätze</b>	<b>- v. H. -</b>						<b>- v. H. -</b>					
Grundsteuer A	290	290	300	300	300	320	289	297	304	306	313	319
Grundsteuer B	330	330	360	360	365	385	325	340	352	359	373	381
Gewerbesteuer	360	360	365	365	365	380	357	359	362	365	371	374
d) <b>Steuereinnahmen</b>	<b>- € je Einwohner -</b>						<b>- € je Einwohner -</b>					
Grundsteuer A	3,06	2,87	2,72	3,16	3,23	2,44	2,55	2,60	2,63	2,62	2,76	2,71
Grundsteuer B	128,83	132,29	144,41	146,46	150,06	160,08	108,80	114,10	120,52	124,27	130,36	134,87
Gewerbesteuer	158,24	139,48	140,48	231,18	173,01	83,24	309,68	362,03	372,51	407,71	381,02	384,91
- Gewerbesteuerumlage	-31,21	-27,12	-26,56	-43,70	-32,71	-15,12	-61,59	-70,68	-71,15	-77,01	-70,95	-70,93
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	300,19	331,66	345,89	356,64	376,73	403,22	298,20	325,62	355,69	367,19	384,82	395,86
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	15,40	16,25	15,13	15,41	15,74	17,50	33,28	34,70	36,52	37,23	37,74	45,20
Sonstige Steuern	3,65	3,62	3,90	3,85	3,83	5,06	3,08	3,27	3,53	3,77	3,88	3,71
<b>Zusammen:</b>	<b>578,16</b>	<b>599,05</b>	<b>625,98</b>	<b>713,00</b>	<b>689,91</b>	<b>656,43</b>	<b>694,00</b>	<b>771,64</b>	<b>819,96</b>	<b>865,78</b>	<b>869,63</b>	<b>896,33</b>
e) <b>Schlüsselzuweisungen<sup>2)</sup></b>	<b>30,50</b>	<b>31,77</b>	<b>33,39</b>	<b>41,30</b>	<b>38,41</b>	<b>42,11</b>	<b>45,60</b>	<b>44,53</b>	<b>48,35</b>	<b>49,82</b>	<b>57,13</b>	<b>51,20</b>
<b>f) Insgesamt (d+e)</b>	<b>608,66</b>	<b>630,82</b>	<b>659,37</b>	<b>754,30</b>	<b>728,32</b>	<b>698,54</b>	<b>739,59</b>	<b>816,17</b>	<b>868,31</b>	<b>915,60</b>	<b>926,75</b>	<b>947,52</b>

Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz. Ab 2011 Verwendung aktualisierter Bevölkerungszahlen gemäß Zensus.

1) Unter Zugrundelegung gewogener Durchschnittssätze.

2) Ohne Investitionsschlüsselzuweisungen.

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz



## Niederschrift

über die Sitzung des Stadtrates

vom 15. Mai 2014

### 3. Zuschussangelegenheiten

#### BESCHLUSSVORLAGE

der Verbandsgemeindeverwaltung Otterberg

Otterberg, 05.05.2014

Sichtvermerk: Abt. \_\_\_\_\_ Abt. 5 \_\_\_\_\_ Abt. 1 \_\_\_\_\_ Bgm: 

Für

Stadtrat Otterberg

Beratungsgegenstand: **Zuschussantrag**  
**hier: SVO für Sport- und Freizeitzentrum**

#### Sachverhalt: (kurze und sachliche Darstellung und Begründung)

Durch die Dringlichkeitsmaßnahme (Erneuerung der Bachverrohrung) lässt sich die Sanierung / Erneuerung der Sportanlagen als zentrale Sport-, Spiel- und Freizeitanlage der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg (§ 67 Abs. 1 Ziffer 3 GemO) zeitlich nicht mehr verschieben und muss im direkten Anschluss an die Erneuerung der Bachverrohrung erfolgen.

Die Sportanlagen Fußball und Leichtathletik incl. Schulsport (Bundesjugendspiele etc.) wurden bisher vom Sportverein Otterberg ohne Beteiligung der Verbandsgemeinde und nur durch gelegentliche Zuschüsse der Stadt gebaut und betrieben. Die Erneuerung der Sportanlagen ist vom Sportverein finanziell nicht zu stemmen. Eine vom SVO vorgesehene Sportanlage als Gesamtkonzeption im Sport- und Freizeitzentrum Otterberg Nord würde folgende Kosten verursachen (Kostenschätzung):

1. Großer Rasenplatz mit Bewässerung	rund	177.000 €
2. Kleinspielfeld auf Kunstrasenbelag	rund	261.574 €
3. Laufbahn 130 m mit Sprunggrube	rund	141.836 €
4. Flutlichtanlage für Kleinspielfeld	rund	43.500 €
5. Gebäudeabriss des Anbaus „Kegelbahnanlage“	rund	39.650 €
6. Gebäude – Dachsanierung	rund	51.430 €
Zusammen	rund	714.990 €

Der Sportverein bittet die Verbandsgemeinde und die Stadt Otterberg in Bezugnahme auf die im Raum stehenden Investitionen im Sport- und Freizeitzentrum Otterberg Nord als zentrale Sport-, Spiel und Freizeitanlage um einen Investitionszuschuss.

Am 10.03.2014 hat der Bürgermeister im zuständigen Sportreferat des Ministeriums bezüglich des vom SVO vorgelegten Konzeptes ein Sportsstättenberatungsgespräch geführt. Demnach ist folgendes festzustellen: Bei der vorgelegten Konzeption des SVO ist zu bemängeln, dass angesichts der derzeit 16 Mannschaften des SVO eine Kombination aus großem Rasenplatz und einem kleinen Kunstrasenspielfeld die Sanierung und Nutzung des derzeitigen Hartplatzes unumgänglich wäre. Für diese Sanierung wären noch rund 200.000 € anzusetzen. Ungeachtet der Herstellungskosten mit rund 840.000 € nur für den Fußballbetrieb (ohne Flutlichtanlage) würden unverhältnismäßig hohe Unterhaltungskosten für Naturrasen, Hartplatz und Kleinspielfeld-Kunstrasen den Sportverein jährlich belasten. Als sinnvolle Alternative wird ein Großspielfeld Kunstrasenplatz mit zwei integrierten Kleinspielfeldern erachtet. Die Baukosten betragen hier rund 500.000 €. Die jährlichen Unterhaltungskosten betragen gegenüber der vom Sportverein vorgelegten Konzeption nur rund 25 %. Der Ausbau des Kunstrasens rechtfertigt keine weitere Sanierung und Unterhaltung des Hartplatzes. Der vorhandene Hartplatz sollte aus der Unterhaltungsverpflichtung des Sportvereins herausgenommen und zurückgebaut werden. Eine 130 m Laufbahn mit Sprunggrube als einzige „Leichtathletikanlage“ ist wohl auch im Sinne des Schul- und Breitensports etwas „zu kurz gedacht“. Eine Leichtathletikanlage ist zwar keine Voraussetzung oder Forderung, allerdings sollte man sich entscheiden ob man eine Leichtathletikanlage will oder nicht.

Bezüglich einer Förderung zur Sanierung des Gebäudes ist folgendes anzumerken: Eine Sanierung von Gebäuden ist durch die Förderrichtlinie grundsätzlich ausgeschlossen. Angesichts der hohen Sanierungs- und laufenden Unterhaltskosten in Verbindung mit der Nutzung des Gebäudes ist eine Förderung zur Sanierung ebenso seitens des Ministeriums ausgeschlossen. Die hohen Sanierungs- und laufenden Unterhal-

lungskosten übersteigen die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Vereins in der Größenordnung des Sportvereins Otterberg.

Nach intensiver Beratung im Haupt- und Finanzausschuss der Verbandsgemeinde ist dieser der Überzeugung, dass die vom SVO vorgelegte Konzeption die Bereiche Leichtathletik, Schulsport und Breitensport (Sportabzeichen) nicht ausreichend berücksichtigt. Bürgermeister Müller wurde beauftragt bis zur VG-Rat-Sitzung am 22.04.2014 bei dem Fachbüro L.A.U.B. eine Kostenschätzung für eine Kampfsportanlage Typ C (großer Kunstrasenplatz, 400 m Laufbahn, Leichtathletikanlagen und Nebenanlagen) einzuholen.

Die als Anlage beigefügte Kostenschätzung des Büros L.A.U.B. beträgt 1.304.666,79 €.

Kosten ohne Infrastruktur (Ver- und Entsorgung) sowie ggfls. erforderlichem Bodenaustausch oder Bodenstabilisierung.

Nach einer intensiven und ausführlichen Beratung im Verbandsgemeinderat wurde folgender Beschluss gefasst:

- Basis für das zukünftige Sport- und Freizeitzentrum ist die sogenannte Kampfsportanlage C mit Nebenanlagen
- Die Kosten sollen in der Konstellation 25% SVO, 25% Stadt Otterberg und 50% Verbandsgemeinde Otterberg aufgeteilt werden.
- Grundlage sind die in der Sitzung genannten Kosten von 1.304.666,79 €
- Die Kosten der Verbandsgemeinde Otterberg werden als Festbetrag (652.333,00 €) definiert und sind vor Beginn der Erneuerungsmaßnahme Bachverrohrung auf das bei der Stadt einzurichtende Sperrkonto mit folgenden Bedingungen/Auflagen einzuzahlen.
  
- Ausschussbildung für die Errichtung und Unterhaltung der Sportanlagen (jeweils 3 Vertreter aus Verbandsgemeinde, Stadt Otterberg und SVO)
- Rücklagenverpflichtung des SVO i. H. v. 10.000,00 €/jährlich
- Umsetzung der Baumaßnahme bis Mitte nächsten Jahres
- Keine Investitionen in derzeitiges Sportheim
- Schulsportzusage
- Abriss der Kegelbahn durch den SVO noch in diesem Jahr
- Keine Ersatzmaßnahmen und Kostenerstattungsansprüche seitens des SVO an die Verbandsgemeinde Otterberg und die Stadt Otterberg während der Bauzeit

#### Stellungnahme und Beschlussvorschlag:

Von Verwaltungssseite wird vorgeschlagen, dass auch weiterhin die Sportanlagen im Sport- und Freizeitzentrum als zentrale Sport-, Spiel- und Freizeitanlage der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg durch / von dem Sportverein Otterberg betreut und unterhalten werden.

Die Zahlung bzw. die Höhe eines Investitionskostenzuschusses ist eine politische Willensbildung. Von Verwaltungsseite wird empfohlen eine eventuelle Zahlung an gewisse Auflagen wie z. B. Zweckbindung, Umsetzungszeitraum und Unterhaltsverpflichtung zu binden.

#### BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG:

Der Kostenanteil Stadt und SVO beträgt zusammen rund 650.000 €. Das Projekt wird bezüglich Stadt und SVO Anteil als Einheit behandelt. SVO zahlt den Darlehensbetrag i. H. v. 220.000€ (Ablösevereinbarung Bachverrohrung) auf besagtes Sperrkonto als Eigenanteil ein. Der vom Innenminister avisierte Zuwendungsbetrag i. H. v. 300.000 € ( Stadt und SVO )

wird als gemeinsame Zuwendung an Stadt und SVO gerechnet. Somit verbleibt eine Deckungslücke i. H. v. 130.000 €. Die 130.000 € werden unter den gleichen Bedingungen, wie vom VG-Rat vorgegeben, als Baukostenzuschuss für das Projekt Sportanlage im SFZ Otterberg-Nord beschlossen. Der Betrag ist vor Beginn der Baumaßnahmen auf dem Sportplatzgelände auf das Sperrkonto einzuzahlen. Nutzungsbedingungen für das Sport- und Freizeitgelände sind durch den gebildeten Ausschuss festzulegen. Das Vertragswerk des Projektes mit Nutzungsbedingungen ist nach Unterzeichnung dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.

**ABSTIMMUNGSERGEBNIS:**

Stimmberechtigte:	20	
Ja-Stimmen:	20	offene Abstimmung



## BESCHLUSSVORLAGE

der Verbandsgemeindeverwaltung Otterberg

Otterberg, 22.04.2014

Sichtvermerk: Abt. \_\_\_\_\_ Abt. 5 \_\_\_\_\_ Abt. 1 \_\_\_\_\_ Bgm: 

Für

Verbandsgemeinderat

Beratungsgegenstand: **Zuschussantrag**  
**hier: SVO für Sport- und Freizeitzentrum**

### Sachverhalt: (kurze und sachliche Darstellung und Begründung)

Durch die Dringlichkeitsmaßnahme (Erneuerung der Bachverrohrung) lässt sich die Sanierung / Erneuerung der Sportanlagen als zentrale Sport-, Spiel- und Freizeitanlage der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg (§ 67 Abs. 1 Ziffer 3 GemO) zeitlich nicht mehr verschieben und muss im direkten Anschluss an die Erneuerung der Bachverrohrung erfolgen.

Die Sportanlagen Fußball und Leichtathletik incl. Schulsport (Bundesjugendspiele etc.) wurden bisher vom Sportverein Otterberg ohne Beteiligung der Verbandsgemeinde gebaut und betrieben. Die Erneuerung der Sportanlagen ist vom Sportverein finanziell nicht zu stemmen. Eine vom SVO vorgesehene Sportanlage als Gesamtkonzeption im Sport- und Freizeitzentrum Otterberg Nord würde folgende Kosten verursachen (Kostenschätzung):

1. Großspielfeld Kunstrasen	rund	520.000 €
2. Flutlichtanlage	rund	80.000 €
3. Laufbahn 130 m mit Sprunggrube	rund	145.000 €
4. Sonstige Leichtathletik	rund	20.000 €
5. Multifunktional Kleinspielfeld (öffentlich)	rund	100.000 €
6. Sonstige öffentliche „Aktionsflächen“	rund	100.000 €
7. Kurzfristiger Gebäudeabriss Anbau (Kegelbahn)	rund	40.000 €
8. Sportanlagengelände mit Fläche Bogenschützen	rund	100.000 €
9. Mittelfristiger Gebäudeabriss Sporthelm	rund	110.000 €
10. <u>Neubau „Lagergebäude“ zum Betrieb der Anlage</u>	rund	100.000 €
zusammen:	rund	1.315.000 €

Der Sportverein bittet die Verbandsgemeinde in Bezugnahme auf die im Raum stehenden Investitionen im Sport- und Freizeitzentrum Otterberg Nord als zentrale Sport-, Spiel und Freizeitanlage um einen Investitionszuschuss.

Nach intensiver Beratung im Haupt- und Finanzausschuss der Verbandsgemeinde ist dieser der Überzeugung, dass die vom SVO vorgelegte Konzeption die Bereiche Leichtathletik, Schulsport und Breitensport (Sportabzeichen) nicht ausreichend berücksichtigt. Bürgermeister Müller wurde beauftragt bis zur heutigen VG-Rat-Sitzung bei dem Fachbüro L.A.U.B. eine Kostenschätzung für eine Kampfsportanlage Typ C (großer Kunstrasenplatz, 400 m Laufbahn, Leichtathletikanlagen und Nebenanlagen) einzuholen.

Die als Anlage beigefügte Kostenschätzung des Büros L.A.U.B. beträgt **1.304.666,79 €**.

Kosten ohne Infrastruktur (Ver- und Entsorgung) sowie ggfls. erforderlichem Bodenaustausch oder Bodenstabilisierung.

Ebenso nicht berücksichtigt sind Kosten des SVO für den kurz- bzw. mittelfristigen Rückbau des Sporthelms und die hierdurch erforderliche Schaffung von Lagerräumen zum Sportbetrieb (geschätzte Kosten von rund 200.000 €)

**Stellungnahme und Beschlussvorschlag:**

Von Verwaltungsseite wird vorgeschlagen, dass auch weiterhin die Sportanlagen im Sport- und Freizeitzentrum als zentrale Sport-, Spiel- und Freizeitanlage der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg durch / von dem Sportverein Otterberg betreut und unterhalten werden.

Die Zahlung bzw. die Höhe eines Investitionskostenzuschusses ist eine politische Willensbildung. Von Verwaltungsseite wird empfohlen eine eventuelle Zahlung an gewisse Auflagen wie z. B. Zweckbindung, Umsetzungszeitraum und Unterhaltsverpflichtung zu binden.



**Beratung und Beschlussfassung:**

Nach einer regen Beratung und Diskussion, in der alle Für und Wieder, abgewägt werden, wird auf Antrag folgender Beschluss gefasst:

- Basis für das zukünftige Sport- und Freizeitzentrum ist die sogenannte Kampfsportanlage C
- Die Kosten sollen in der Konstellation 25% SVO, 25% Stadt Otterberg und 50% Verbandsgemeinde Otterberg aufgeteilt werden.
- Grundlage sind die in der Sitzung genannten Kosten von 1.304.666,79 €
- Die Kosten der Verbandsgemeinde Otterberg werden als Festbetrag definiert und sind vor Beginn der Erneuerungsmaßnahme auf das bei der Stadt eingerichtete Sperrkonto zu den gleichen Bedingungen wie bei der Ablösevereinbarung einzuzahlen.

**ABSTIMMUNGERGEBNIS:**

Stimmberechtigte:	21	
Ja-Stimmen:	15	
Nein-Stimmen:	4	
Stimmenthaltungen:	2	offene Abstimmung

Anlage 3:<sup>21</sup>Übersicht der Investitionstätigkeiten und Investitionskreditaufnahme der Stadt Otterberg

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-754.005,09	-268.115,87	-472.547,88	-654.840,72	-439.761,12	-765.302,71	157.909,53	-318.806,13	388.459,16	64.099,89	-3.062.910,94
Einzahlungen aus der Ausnahme von Investitionskrediten	190.000,00	190.000,00	710.000,00	790.000,00	992.000,00	646.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.518.500,00
	-564.005,09	-78.115,87	237.452,12	135.159,28	552.238,88	-118.802,71	157.909,53	-318.806,13	388.459,16	64.099,89	455.589,06

## Hinweis:

Die Höhe der Ausgleichsbeträge für die Altstadtsanierung war bis zur Kreditaufnahme 2013 nicht bekannt.

Im Endeffekt wurden insgesamt 174.354,54 € an Ausgleichsbeträgen angefordert. Am 23.11.2018 standen noch 9.610,78 € zur Zahlung offen.

Für die Jahre 2014 bis 2017 ergibt sich u.a. aufgrund der geflossenen Ausgleichsbeträge und Vermögensveräußerungen kein Kreditbedarf.

<sup>21</sup> Quelle: Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg

Anlage 4:<sup>22</sup>

**Nebenrechnung:**

	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	./ Planmäßige Tilgung	Summe	= vorzutragender Betrag
2009	-----	-----	-----	1.513.134,00 €
2010	-69.942,57 €	150.769,27 €	-220.711,84 €	1.733.845,84 €
2011	-100.143,35 €	166.507,16 €	-266.650,51 €	2.000.496,35 €
2012	247.653,23 €	183.134,33 €	64.518,90 €	1.935.977,45 €
2013	306.956,11 €	200.588,71 €	106.367,40 €	1.829.610,05 €
2014	-733.090,37 €	205.232,15 €	-938.322,52 €	2.767.932,57 €
2015	363.061,06 €	205.801,85 €	157.259,21 €	2.610.673,36 €
2016	-305.630,09 €	205.487,62 €	-511.117,71 €	3.121.791,07 €
2017				
2018				
2019				
2020				
2021				
2022				
2023				
2024				
2025				
2026				

<sup>22</sup> Quelle: Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg

**Nebenrechnung:**

	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	abzüglich planmäßige Tilgung	Korrektur Umschuldungen	Summe	= vorzutragender Betrag
EB 2008					
2008					
2009					1.496.714,00 €
2010	-70.055,88 €	150.769,27 €	0,00 €	-220.825,15 €	1.717.539,15 €
2011	-100.168,10 €	166.504,41 €	0,00 €	-266.672,51 €	1.984.211,66 €
2012	247.653,23 €	233.231,29 €	-50.095,96 €	64.518,90 €	1.919.692,76 €
2013	306.956,11 €	200.588,71 €	0,00 €	106.367,40 €	1.813.325,36 €
2014	-733.150,37 €	205.232,15 €	0,00 €	-938.382,52 €	2.751.707,88 €
2015	363.043,06 €	317.209,21 €	-111.488,36 €	157.322,21 €	2.594.385,67 €
2016	-305.607,88 €	656.358,59 €	-450.870,97 €	-511.095,50 €	3.105.481,17 €
2017	775.520,62 €	404.549,06 €	-172.998,31 €	543.969,87 €	2.561.511,30 €
2018					
2019					
2020					
2021					
2022					
2023					
2024					
2025					
2026					
Summen:		2.334.442,69 €	-785.454,60 €		

Abschluss erstellt:  
ja  
ja  
ja  
ja

	Kassenstand der Stadt Otterberg zum jew. 31.12. (Stand des Verrechnungskontos)	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	Veränderungen der Verbindlichkeiten gegenüber der VG-Kasse	Saldo durchlaufende Gelder	Kontrolle I (Veränderung Verbindlichkeiten)	Kontrolle II (Veränderung Kassenbestand)
EB 2008	-816.198,56 €							
2008	-1.357.491,47 €	151.681,38 €	-754.005,09 €	62.331,03 €	541.292,91 €	-1.300,23 €	-541.292,91 €	-1.357.491,47 €
2009	-1.786.599,85 €	-214.957,16 €	-268.115,87 €	51.037,55 €	429.108,38 €	2.927,10 €	-429.108,38 €	-1.786.599,85 €
2010	-2.470.045,86 €	-70.055,88 €	-472.547,88 €	-150.769,27 €	683.446,01 €	9.927,02 €	-683.446,01 €	-2.470.045,86 €
2011	-2.691.851,44 €	-100.168,10 €	-654.840,72 €	543.495,59 €	221.805,58 €	-10.292,35 €	-221.805,58 €	-2.691.851,44 €
2012	-2.278.328,34 €	247.653,23 €	-439.761,12 €	606.865,67 €	-413.523,10 €	-1.234,68 €	413.523,10 €	-2.278.328,34 €
2013	-1.946.014,80 €	306.956,11 €	-765.302,71 €	791.411,29 €	-332.313,54 €	-751,15 €	332.313,54 €	-1.946.014,80 €
2014	-1.080.190,94 €	-733.150,37 €	157.909,53 €	441.267,85 €	-865.823,86 €	999.796,85 €	865.823,86 €	-1.080.190,94 €
2015	-1.287.881,01 €	363.043,06 €	-318.806,13 €	-205.801,85 €	207.690,07 €	-46.125,15 €	-207.690,07 €	-1.287.881,01 €
2016	-1.502.028,12 €	-305.607,88 €	388.459,16 €	-205.487,62 €	214.147,11 €	-91.510,77 €	-214.147,11 €	-1.502.028,12 €
2017	-1.724.089,98 €	775.520,62 €	64.099,89 €	-231.550,75 €	222.061,86 €	-830.131,62 €	-222.061,86 €	-1.724.089,98 €
Summen:		420.915,01 €	-3.062.910,94 €	1.702.799,49 €	907.891,42 €	31.305,02 €		

**Herleitung Kassenbestand - Liquiditätskreditbestand KEF:**

Kassenstand zum 31.12.20	-1.724.089,98 €
J. Allgem. Rücklage	1.232,82 €
J. Feldwegrücklage	84.116,36 €
J. Treuhandkonto	34.572,04 €
J. Mietkautionen	10.643,00 €
J. Kautionen (Pfand)	320,00 €
+ Saldo Invest.tätigkeit	3.062.910,94 €
J. Saldo Invest.kredite	1.702.799,49 €
J. Saldo durchlfd. Gelder	31.305,02 €
ZS:	-626.167,77 €
+ planmäßige Tilgung (10-1)	2.334.442,69 €
J. Korrektur aus Umschuld.	785.454,60 €
ZS:	1.022.820,32 €
+ Soll-Fehlbetrag 2006	364.336,48 €
+ Soll-Fehlbetrag 2007	815.942,61 €
+ Saldo ordentl. .... 2009 (aj)	201.736,97 €
J.Saldo ordentl. .... 2009 (nj)	214.957,16 €
	2.189.879,22 €

